



Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern (IBEM)

Leitfaden zur Umsetzung von
Artikel 17 VSG für Lehrpersonen, Schullei-
tungen und Schulbehörden

4. Ausgabe. Februar 2019

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



*Liebe Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter
Liebe Behördenmitglieder*

Im vergangenen Jahrzehnt war der Umgang mit der zunehmenden Vielfalt in unserer Gesellschaft sowohl im Alltag, als auch in der Volksschule des Kantons Bern eine der zentralen Herausforderungen.

Die Schulen haben ihre pädagogischen Konzepte weitgehend auf die Anforderungen einer sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft, Verhalten oder Motivation vielfältigen Schülerschaft ausgerichtet. Sie sind bemüht, einerseits mit individualisierendem, differenzierendem Unterricht und andererseits mit zusätzlichen pädagogischen Massnahmen möglichst alle Kinder in den Regelklassen zu unterrichten.

Als sichtbares Zeichen dieser Anstrengungen und der Zunahme an integrativer Kompetenz der Volksschule werden heute viel weniger Schülerinnen und Schüler in besonderen Klassen unterrichtet, als noch vor zehn Jahren. Gleichzeitig steigt auch die Anzahl an Kindern, die für ihre Sonderschulbildung eine Regelklasse besuchen können, kontinuierlich an.

Im Vertrauen auf die pädagogischen Kompetenzen vor Ort vertrete ich die Haltung, dass die Gemeinden weiterhin selber über das Führen von besonderen Klassen entscheiden sollen.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen in Richtung Individualität, der globalen Mobilität und der Migration wird dem Thema «Leben in einer vielfältigen Gesellschaft» weiterhin eine zentrale Bedeutung zukommen. Nicht nur in unserem Alltag, sondern auch als prägendes Element im schulischen Umfeld.

Durch die Umsetzung der Strategie Sonderschulung in den nächsten Jahren werden unter anderem Regelschule und Sonderschule unter dem Dach der Erziehungsdirektion zusammengeführt. Die dadurch entstehende administrative und räumliche Nähe wird das Zusammenspiel von Regel- und Sonderschule positiv beeinflussen, denn Regel- und Sonderschule können viel voneinander lernen.

Der vorliegende Leitfaden unterstützt Sie dabei, sich im Regelwerk rund um das vielfältige Angebot an besonderen Unterstützungsmassnahmen zurecht zu finden. Er dient Ihnen dazu, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Sie und Ihre Schülerinnen und Schüler für ein förderliches Lehren und Lernen benötigen. Der Leitfaden soll Ihnen zudem mit Anregungen und Praxishinweisen dort als Orientierungshilfe dienen, wo Sie Situationen im Alltag begegnen, die nicht explizit gesetzlich geregelt sind.

Eine Überarbeitung ist insbesondere aufgrund der Einführung des Lehrplans 21 und der damit erforderlichen Anpassungen notwendig geworden. Weiter wurden Erläuterungen zur neuen besonderen Massnahme «Co-Teaching» eingefügt.

Ein besonderer Fokus liegt auf den Aspekten der Haltung, der Zusammenarbeit und der Förderplanung.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Leitfaden sowohl bei Ihrer täglichen Bildungsarbeit als auch bei Schulentwicklungsprozessen im Umgang mit Vielfalt an Ihrer Schule gute Dienste leistet.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

*Christine Häsler
Erziehungsdirektorin*

Inhalt

Vorwort der Erziehungsdirektorin	3
Inhalt	4
<u>1. Einleitung</u>	6
<u>1.1 Zweck dieses Leitfadens</u>	6
<u>1.2 Heterogenität im Kindergarten und in der Schule</u>	7
<u>1.3 Individuelle Lernwege, innere Differenzierung</u>	7
<u>1.4 Integration als Ziel und Weg</u>	8
<u>1.5 Besondere Unterstützungsangebote nach BMV</u>	8
<u>1.6 Voraussetzungen und Gelingensbedingungen</u>	8
1.6.1 Einleitende Bemerkungen	9
1.6.2 Konzept	9
1.6.3 Positive Grundhaltung	10
1.6.4 Pädagogik der Vielfalt	10
1.6.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	10
1.6.6 Die Schulleitung führt	11
1.6.7 Personelle und finanzielle Ressourcen	12
1.6.8 Entlastungsleistungen für Lehrpersonen	12
1.6.9 Schulräume sind Lern- und Lebensräume	12
1.6.10 Information, Beratung	12
<u>2. Besondere Massnahmen</u>	13
<u>2.1. Massnahmen zur besonderen Förderung</u>	13
2.1.1 Zweck, Angebote	13
2.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)	13
2.1.2.1 Allgemeines	13
2.1.2.2 Nachteilsausgleich - Grundanspruch - rILZ	14
2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit Intelligenzminderung (Integrative Sonderschulbildung)	15
2.1.4 Integration Fremdsprachiger	16
2.1.4.1 Angebote in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	17
2.1.4.2 HSK-Unterricht	18
2.1.4.3 Schulung der Kinder von Asylsuchenden	18
2.1.5 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse	18
2.1.6 Begabtenförderung	19
2.1.6.1 Begabtenförderung nach BMV und BMDV	19
2.1.6.2 Ziele der Begabtenförderung	19
2.1.6.3 Organisieren der Begabtenförderung	19
2.1.6.4 Lehrpersonen für Begabtenförderung	20
2.1.6.5 Identifikation von ausserordentlich Begabten durch Lehrpersonen und Eltern	20
2.1.6.6 Selektion durch Erziehungsberatung	21
2.1.6.7 Talentförderung	21
2.1.7 Rhythmik	21
2.1.7.1 Grundsätzliches	21
2.1.7.2 Ziele der Rhythmik	22
2.1.7.3 Auftrag für Rhythmiklehrpersonen	22
2.1.7.4 Unterrichtsform	22
2.1.7.5 Infrastruktur	22
<u>2.2. Spezialunterricht</u>	23
2.2.1 Allgemeine Hinweise zum Spezialunterricht (SpU)	23
2.2.1.1 Zielsetzung	23
2.2.1.2 SpU-A und SpU-S	23
2.2.1.3 Einsatzformen des SpU	24
2.2.1.4 Förderdiagnose und Förderplanung	24
2.2.1.5 Lernstörungen vorbeugen	24
2.2.1.6 Beraten	24
2.2.1.7 Schaffen von Lernvoraussetzungen	24
2.2.1.8 Kurzinterventionen	25
2.2.1.9 Infrastruktur für den Spezialunterricht	25
2.2.1.10 Qualitätsmanagement	26
2.2.1.11 Arbeitszeitmanagement	27

2.2.2 Integrative Förderung (IF)	29
2.2.3 Logopädie	31
2.2.4 Psychomotorik	32
<u>2.3. Besondere Klassen</u>	33
2.3.1 Allgemeines	33
2.3.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)	33
2.3.3 Einschulungsklassen (EK)	34
2.3.4 Beurteilung, Übertritte	34
2.3.4.1 Beurteilung in Klassen zur besonderen Förderung	34
2.3.4.2 Beurteilung in Einschulungsklassen	35
2.3.4.3 Übertritt von einer Besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt	35
<u>2.4. Co-Teaching</u>	35
2.4.1 Einsatzbereich	35
2.4.2 Ziele	35
2.4.3 Durchführung	36
<u>3. Übergreifende Themenbereiche</u>	37
<u>3.1 Prävention von Lernstörungen</u>	37
3.1.1 Grundsätzliches	37
3.1.2 Ziel von Präventionsmassnahmen	37
3.1.3 Beispiele von Präventionsmassnahmen	37
<u>3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten</u>	38
3.2.1 Gestörtes Unterrichtsklima	38
3.2.2 Unterstützung von Kindern mit Asperger Syndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens; „Pool 2“	39
3.2.3 Entlastung oder Unterstützung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung	40
<u>3.3 Fachspezifische Beurteilung (FsB)</u>	40
<u>3.4 Förderdiagnose, Förderplanung</u>	41
3.4.1 Gütekriterien	41
3.4.2 ICF – Eine internationale Klassifikation	42
3.4.3 Umsetzung	44
<u>3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix</u>	46
<u>3.6 Beurteilung bei besonderen Massnahmen</u>	47
3.6.1 Allgemeines	47
3.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit rILZ	47
3.6.3 Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung	47
<u>4. Umsetzung der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden</u>	49
<u>4.1 BMV-Lektionenpool</u>	49
4.1.1 Berechnung des BMV-Lektionenpools	49
4.1.2 Zuteilung des BMV-Lektionenpools	49
<u>4.2 Verwendung des BMV-Lektionenpools</u>	49
4.2.1. Verwendung des Lektionenpools	49
4.2.2 Lektionen für die weiteren Angebote	50
<u>4.3 Organisation der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden</u>	51
4.3.1 Allgemeine Hinweise	51
4.3.2 Konzeptinhalt	51
4.3.3 Auftrag der Gemeinden	52
4.3.4 Auftrag der Schulleitung	52
<u>4.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote</u>	52
4.4.1 Schulinterne Angebote	52
4.4.2 Angebote des AKVB	52
4.4.3 Angebote der Weiterbildungsinstitute der PH Bern und der HEP-BEJUNE	53
4.4.4 Weitere Angebote	53
<u>5. Abkürzungsverzeichnis</u>	54

6. Anhänge**55**[Anhang 1: Tabellenauszug Unterstützungsangebote aus dem Leitfaden SSA](#)

55

[Anhang 2: Stufenmodell](#)

56

[Anhang 3: Literatur](#)

57

Impressum

59

1. Einleitung

1.1 Zweck dieses Leitfadens

[BMV: Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule](#)

[Lehrplan 21](#)

Leitfaden IBEM unter:
www.erz.be.ch/ibem

Weitere Informationen:

www.gef.be.ch

www.fed-be.ch/

www.erz.be.ch/schulsozialarbeit

www.erz.be.ch/tagesschulen

[Vgl. Kap. 2.1.3 Integr. Sonderschulbildung](#)

Bericht Sonderschulung und LP 21 unter

www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung

Leitfaden Schulsozialarbeit:

[Vgl. www.erz.be.ch/schulsozialarbeit](http://www.erz.be.ch/schulsozialarbeit)

Der Leitfaden als Umsetzungshilfe

Dieser Leitfaden unterstützt in erster Linie Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden dabei, die Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) umzusetzen. Er vermittelt aber auch den Lehrpersonen Hinweise zur Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- oder Bildungsbedarf¹.

Mit dem Lehrplan 21 wird die Kompetenzorientierung des Unterrichts verbindlich eingeführt, und mit ihr auch die Grundansprüche pro Zyklus. Mit nützlichen Hinweisen klärt der Leitfaden das Verhältnis zwischen Grundanspruch, Nachteilsausgleich, reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) und besonderen Massnahmen.

Naht- und Schnittstellen

Die heilpädagogische Früherziehung, die Schulsozialarbeit sowie die Tages- schulangebote sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Ebenso der Unterricht an Sonderschulen.

Der Leitfaden beinhaltet jedoch wichtige Hinweise zur Bewilligung und Umsetzung der *Integrativen Sonderschulbildung* in der Regelschule, insbesondere auch zur Bedeutung des Lehrplans 21 für diesen Unterricht. Vertiefte Informationen finden sich im Bericht "Sonderschulung und Lehrplan 21" (D-EDK: 31. Januar 2018).

Der Kanton Bern verfügt über ein breit gefächertes Förder- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- oder Bildungsbedarf und deren Familien.

Nebst klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen gibt es Tätigkeitsbereiche und Angebote, die sich ergänzen oder überschneiden. So beispielsweise die schulische Heilpädagogik (IF) die Schulsozialarbeit und die Angebote der Erziehungsberatung. Eine gute Kooperation zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren im Sinn von multiprofessionellen Teams erhöht die Qualität der Interventionen.

Eine tabellarische Übersicht über die Schnitt- und Nahtstellen befindet sich im Leitfaden Schulsozialarbeit, (S. 14, 15), ein Auszug davon in Anhang 1.

1.2 Heterogenität im Kindergarten und in der Schule

¹ Terminologie: Besonderer Förderbedarf kann mit den Mitteln der Regelschule gedeckt werden (Art. 17 VSG), besonderer Bildungsbedarf mit den Mitteln der Sonderschule (Art. 18 VSG)

Heterogenität als Chance nutzen:

[Vgl. CAS der PHBern](#)

Heterogenität ist als Verschiedenheit und Vielfalt innerhalb schulischer Lerngruppen insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Alter, Leistung, Motivation, Sprache, Herkunft und Entwicklungsstand zu verstehen.

Bereits beim Eintritt in den Kindergarten oder später, beim Übertritt in die Primarstufe, weisen Kinder bezüglich ihrer Begabungen und Kompetenzen grosse Entwicklungsunterschiede auf. Gleichzeitig setzen sich die meisten Klassen der Kindergärten und Schulen im Kanton Bern kulturell vielfältig zusammen.

Diese Leistungs- und Begabungsheterogenität sowie die kulturelle Vielfalt der Kinder werden von den Lehrpersonen oft als Erschwernis für die Organisation und die Durchführung des Unterrichts wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler profitieren jedoch von dieser Durchmischung. Der gemeinsame Unterricht wird von den Betroffenen selbst grösstenteils als Bereicherung erlebt. Gerade auch die kulturelle Durchmischung ermöglicht, dass schweizerische Kinder und Migrantenkinder gegenseitig eine positivere Einstellung zueinander entwickeln, mehr miteinander sprechen und auf diese Weise auch „interkulturelle“ Freundschaften entstehen.

Der Kontakt mit anderen Kulturen, anderen Fähigkeiten und Begabungen ist eine Qualität, welche den Herausforderungen im Umgang mit dieser Heterogenität gegenübersteht. Letztlich gewinnen langfristig alle – sowohl leistungsstärkere wie leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, sowohl Schweizer- wie Migrantenkinder –, wenn die Heterogenität, d.h. die Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen als gesellschaftliche Realität akzeptiert und als Chance wahrgenommen wird.

1.3 Individuelle Lernwege, innere Differenzierung, Grundansprüche

Bereits die bisherigen Lehrpläne des Kindergartens und der Volksschule waren auf den Unterricht mit heterogen zusammengesetzten Klassen ausgerichtet. Sie wiesen die Lehrpersonen an, die verschiedenen Lernvoraussetzungen der Kinder bei der Planung und Durchführung des Unterrichts zu berücksichtigen.

[Lehrplan 21](#)

Auch im Lehrplan 21 ist explizit der Auftrag formuliert, Schülerinnen und Schüler beim Aufbau von persönlichen Interessen, dem Vertiefen von individuellen Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit zu ermutigen, begleiten und zu unterstützen, wobei die Vermittlung von Kompetenzen am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler anknüpfen soll. Explizit sollen

- Lerngelegenheiten angeboten werden, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand sowie der Heterogenität Rechnung tragen,
- durch differenzierende Unterrichtsangebote individuelle Lernwege ermöglicht und zielgerichtet begleitet werden,
- die Lehrpersonen den Unterricht an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden anpassen, dass möglichst allen Schülerinnen und Schülern Lernfortschritte ermöglicht werden,
- (leistungs-) differenzierende, dem Entwicklungs- und Lernstand einzelner Schülerinnen, Schüler oder Lerngruppen entsprechende Aufgaben gestellt werden.

[Vgl. Lehrplan 21, Umgang mit Heterogenität Stufenmodell](#)

rILZ - Grundansprüche:

[Vgl. Kap. 2.1.2.2](#)

Zeigen die durch die Lehrpersonen im Unterricht getroffenen Unterstützungs-, Differenzierungs- und Individualisierungsmassnahmen keine oder zu wenig

Wirkung, ist die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme nach dem Stufenmodell (siehe Anhang 2) in Betracht zu ziehen.

Kapitel 2.1.2.2 klärt das Verhältnis zwischen den Grundansprüchen des Lehrplans 21, Lernzielanpassung, Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen und besonderen Massnahmen.

1.4 Integration als Ziel und Weg

[VSG: Volksschulgesetz](#)

Integration ist die Regel:

[Vgl. Art. 3 Abs. 1 BMV](#)

Angesichts der Herausforderung der Heterogenität hat der bernische Gesetzgeber in [Artikel 17 VSG](#) ein langfristiges Ziel vorgegeben: Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sollen in der Regel in den Regelklassen des Kindergartens und der Volksschule unterrichtet werden.²

Den Gemeinden steht eine bestimmte Anzahl Lektionen für besondere Fördermassnahmen zur Verfügung. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie einen Anteil dieser Lektionen für die Förderung in besonderen Klassen oder vollumfänglich für integrativ umgesetzte Unterstützungsmassnahmen einsetzen. Es steht den Gemeinden somit weitgehend frei, nach welchem Modell sie die schulische Integration umsetzen wollen und können.

1.5 Besondere Unterstützungsangebote nach BMV

Besondere Massnahmen nach BMV:

[Vgl. Art. 2 Abs.1 BMV](#)

Die Besonderen Massnahmen

Die besonderen Unterstützungsangebote werden in Umsetzung von Art. 17 VSG „Besondere Massnahmen“ genannt und werden rechtlich in der BMV geregelt.

Es sind dies:

- **die Massnahmen zur besonderen Förderung**
- **der Spezialunterricht**
- **die besonderen Klassen**
- **das Co-Teaching**

1.6 Voraussetzungen und Gelingensbedingungen

1.6.1 Einleitende Bemerkungen

Besonderer Förderbedarf entsteht nicht nur aufgrund von schulischem Versagen oder ausserordentlicher Begabung. Oft sind es verschiedene Faktoren im gesamten Lebensbereich des Kindes, welche den Aufbau guter sozialer Beziehungen und das schulische Lernen erschweren. Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen besondere Betreuung und Begleitung sowohl im häuslichen als auch im schulischen Umfeld.

Ausgangspunkt einer besonderen Förderung sind die Stärken, die Kompetenzen und die Ressourcen des einzelnen Kindes und Jugendlichen. Besondere

²² Art. 17 Abs. 1 VSG lautet: „Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.“

schulische Förderung geschieht in der Regel im Rahmen der Klasse, in Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Lehrpersonen und – soweit möglich – mit Einbezug der Eltern.

Integrierte und integrierende Förderarbeit ist nicht nur eine Frage der Kindergarten- und Schulstruktur oder der Organisation. Vielmehr setzt sie die Entwicklung einer integrativen Haltung und ein für alle Beteiligten hohes Mass an Engagement und beruflichen Kompetenzen voraus. Integrative Haltung ist jedoch nicht nur Voraussetzung, sondern auch Folge von integrativer Schulpraxis.

Die Unterstützungsangebote von Kindergarten und Volksschule ermöglichen gezielte, ganzheitliche Förderung, unterstützen Lehr- und Bezugspersonen, wenn die Erziehungs- und Bildungsarbeit besonders anspruchsvoll ist, bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Schwierigkeiten und ermöglichen präventive Massnahmen. Sie sind individualisierend, den Lernvoraussetzungen, der Situation und den Lernzielen angepasst einzusetzen.

Modell und Konzept:

[Vgl. Art. 4 und 8 BMV](#)

1.6.2 Konzept

Die Umsetzung der BMV erfordert ein Umsetzungskonzept. Darin definiert die Gemeinde, wie die *Besonderen Massnahmen* organisiert sind und wie die ihr gemäss BMV zugewiesenen Lektionen eingesetzt werden. Das Konzept wird durch die Gemeinden per Erlass bestimmt. Änderungen können nur durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

Das Konzept berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in der Regel in den Regelklassen unterrichtet werden. Die besondere Förderung geschieht in erster Linie im Rahmen der Klasse, in Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den Lehrpersonen für Spezialunterricht, DaZ oder BF.

Je nach den spezifischen Erfordernissen der Kinder oder der Organisation des Unterrichts kann die spezifische Förderung in Kleingruppen oder ausserhalb des Klassenzimmers in anderen geeigneten, nahen und entsprechend ausgestatteten Räumen stattfinden.

Falls die Gemeinde besondere Klassen führt, sind diese in Bezug auf die Regelklassen kooperativ und durchlässig auszugestalten.

1.6.3 Positive Grundhaltung

Bei den Bemühungen um integrative Schulmodelle darf der Grundsatz nicht ausser Acht gelassen werden, wonach Schülerinnen und Schüler so gefördert werden sollen, dass ihren Fähigkeiten und ihrem Bedarf entsprechend der voraussichtlich bestmögliche Lernerfolg resultiert. Diese individuell angemessene Förderung kann nach wie vor durch teilweisen oder vollständigen Besuch von besonderen Klassen erfolgen.

Die Sensibilisierung aller an einem Kindergarten oder einer Schule Beteiligten ist für die Realisierung optimaler Förderung entscheidend. Eine positive Grundhaltung möglichst aller Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung der schulischen Integration. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Haltung durch die Mitarbeit in integrativen Prozessen entwickeln kann.

1.6.4 Pädagogik der Vielfalt

Pädagogik der Vielfalt orientiert sich an der Vision einer Schule ohne Ausgrenzung, anerkennt Unterschiede und wendet sich gegen die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Sie trägt der Begabungs- und Leistungsheterogenität sowie der kulturellen Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse Rechnung. Das Unterrichtskonzept orientiert sich am Ziel, Schülerinnen und Schülern unter

Individuelle Förderung:

[Vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 BMV](#)

Berücksichtigung ihrer individuellen Lernvoraussetzungen durch interessen-geleiteten und begabungsbezogenen Unterricht Lernerfolge zu ermöglichen. Merkmale eines solchen Unterrichts sind beispielsweise: eigene Lernwege, verschiedene Lerntempi, individuelle Lernportfolios, Reflexionsphasen, selbstgesteuertes oder kooperatives Lernen, usw.

Das bedeutet für den Unterricht, dass sowohl zu individualisieren als auch auf die Förderung der Gemeinsamkeit zu achten ist. Individualisierender Unterricht wird demnach z.B. von Ritualen begleitet.

Dazu verfügen Lehrpersonen über die erforderlichen pädagogisch-didaktischen und methodischen Grundkompetenzen sowie die Aufmerksamkeit, die einzelnen Schülerinnen und Schüler differenziert wahrzunehmen. Sie akzeptieren und setzen Grenzen, akzeptieren und ermöglichen multiple und heterogene sowie ritualisierte Lernprozesse.

1.6.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf kann nur durch ein Ineinandewirken von Regelunterricht und den *Besonderen Massnahmen* wirkungsvoll erfolgen. Der Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den BM-Lehrpersonen (Lehrpersonen, die in den Bereichen Spezialunterricht, DaZ, Rhythmik und besondere Klassen tätig sind) kommt daher eine hohe Bedeutung zu, nicht nur in anspruchsvollen, komplexen Situationen.

Die folgende Zusammenstellung kann die Beteiligten dabei unterstützen, Rollen zu klären sowie Abläufe und Verfahren zu optimieren.

Die Klassenlehrperson

[Vgl. Kap. 3.5: Zuweisungsmatrix](#)

- klärt mit der BM-Lehrperson die erforderlichen Schritte für die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme,
- stellt der zuständigen Schulleitung die erforderlichen Anträge,
- nimmt mit Einverständnis der Eltern die nötigen Anmeldungen vor (Abklärung bei der EB, fachspezifische Beurteilung durch LfS oder DaZ-Lehrperson, usw.),
- informiert die BM-Lehrperson über Gespräche mit Fachstellen und Eltern oder zieht diese zu Gesprächen bei,
- formuliert bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der BM-Lehrperson individuelle Lernziele oder Ausgleichsmassnahmen nach Art. 19 DVBS,
- beantragt in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen (Klassenteam, LfS) und mit Einverständnis der Eltern ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen nach Art. 19 DVBS bei der Schulleitung und setzt ggf. Anpassungsmassnahmen im Unterricht um,
- tauscht sich unter Einbezug der Lehrpersonen des Klassenteams regelmässig mit den BM-Lehrpersonen über Förderschwerpunkte und Fortschritte der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus,
- nimmt unter Einbezug der Lehrpersonen des Klassenteams Informationen und Hinweise der BM-Lehrperson zur Förderung der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht entgegen,
- berücksichtigt bei der Beurteilung sowie bei Schullaufbahnentscheiden allfällige Verfügungen der Schulleitung (rILZ, Art. 19, 42 oder 57/63 DVBS) und bezieht die Einschätzung der BM-Lehrpersonen zu den Lernfortschritten und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit ein,

- zieht zur Sicherung einer guten Verständigung in Gesprächen mit Eltern ohne Kenntnisse oder mit noch geringen Kenntnissen der deutschen Sprache eine dolmetschende oder interkulturell übersetzende Person bei,
- stellt gemäss schulinterner Regelung gemeinsam mit den BM-Lehrpersonen die Pflege und Weitergabe der Dokumentation sicher.

Die BM-Lehrperson

- erstellt auf der Basis ihrer fachspezifischen Beurteilung oder eines Fachberichts und in Zusammenarbeit mit der Klassen- oder Fachlehrperson eine Förderplanung,
- setzt diese im Unterricht (bei integrativer Form der besonderen Massnahme in Zusammenarbeit oder Teamteaching mit der Klassen- oder Fachlehrperson) um,
- bringt ihre Einschätzung der Lernfortschritte und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden ein,
- gibt im Bereich DaZ zuhanden der Schulleitung ihr Fachurteil ab (Bericht) für Anträge der Klassenlehrperson zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 19 DVBS,
- bespricht und formuliert mit der Regellehrperson die individuellen Lernziele bzw. die Ausgleichsmassnahmen nach Art. 19 DVBS,
- unterstützt die Klassenlehrperson bei der Elternarbeit.
-

1.6.6 Die Schulleitung führt

Die Umsetzung der BMV und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der Schulleitung. Ihre Haltung gegenüber der schulischen Integration ist einer der wesentlichen Gelingensbedingungen.

Die Schulleitung leitet Veränderungs- und Umsetzungsprozesse ein und informiert die Schul- und Gemeindebehörden sowie die Eltern regelmässig über erfolgte oder bevorstehende Schulentwicklung.

Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Berufsauftrags (vgl. Art. 89 LAV) insbesondere über die Kompetenz, für die Steuerung der Umsetzungsprozesse und für einen bedarfsgerechten und effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen Entscheidungen zu treffen und notwendige Massnahmen einzuleiten.

Ebenso kann sie zur Qualitätsentwicklung im Rahmen des Mitarbeitergesprächs mit den einzelnen Lehrpersonen Ziele und Weiterbildungsmassnahmen vereinbaren.

Wichtiger Hinweis:

In Schulorganisationseinheiten mit mehreren Schulleitungen (z. B. Hauptschulleitung, Stufenleitung, Co-Schulleitung, IBEM-Schulleitung, usw.) ist in den Reglementen oder Umsetzungskonzepten der Gemeinden die jeweilige Zuständigkeit klar zu regeln.

Für den Bereich der besonderen Massnahmen betrifft dies insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- Anstellung und Führung der Lehrpersonen für besondere Massnahmen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler
- Verwendung des BMV-Lektionenpools
- Einsatz von Co-Teaching

Berufsauftrag Schulleitung
[Vgl. Art. 89 LAV](#)

Mitarbeitergespräch
[Vgl. Art. 63 ff LAV](#)

[vgl. Kap. 4.2, Richtwerte zur Verwendung des Lektionepools](#)

Entlastungslektionen:
[Vgl. Art. 16a LADV](#)

[Vgl. AKVB-Broschüre „Schulraum gestalten“](#)

Informations- und Beratungskontakte unter:
www.erz.be.ch/ibem
www.erz.be.ch/schulaufsicht
www.erz.be.ch/erziehungsberatung
www.phbern.ch/ihp
www.phbern.ch/iwm

1.6.7 Personelle und finanzielle Ressourcen

Den Gemeinden wird für die Umsetzung der *Besonderen Massnahmen* durch das AKVB alle drei Jahre ein Lektionepool zugeteilt. Den Gemeinden wird für die Verwendung des Lektionepools viel Verantwortung übertragen und ein grosser Gestaltungsspielraum gewährt. Damit können sie ihr Lehrpersonal und die zugeteilten Lektionen dem vor Ort vorhandenen Förderbedarf entsprechend einsetzen.

Die Zuteilung der Lektionen zu den einzelnen Massnahmen ist durch die Schulleitung periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls dem Bedarf anzupassen.

1.6.8 Entlastungslektionen für Lehrpersonen

Regellehrpersonen können gemäss Art. 16a LADV mit bis zu zwei Wochenlektionen entlastet werden, wenn sie durch Gespräche mit Fachpersonen oder wegen der Integration von Sonderschülerinnen und -schülern ausserordentlich belastet sind.

Das zuständige Schulinspektorat entscheidet darüber, ob die Belastung ausserordentlich ist und bewilligt ggf. die Entlastung.

Zur Abgeltung des ausserordentlichen Aufwands für Koordination und Kommunikation mit Eltern und Institutionen usw. erhalten **Lehrpersonen an Intensivkursen DaZ** eine Entlastungslektion.

Sollten sich an einem Intensivkurs DaZ mehrere Lehrpersonen diesen Aufgaben teilen, können sie die Entlastungslektion aufteilen.

1.6.9 Schulräume sind Lern- und Lebensräume

Schulräume sind Lernräume, Arbeitsräume und Lebensräume zugleich. Sie können Lehr- und Lernprozesse unterstützen, wenn sie entsprechend gestaltet werden. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrpersonen sollen sich darin wohl fühlen.

Unterricht, der sich an individuellem Lernen, Selbstorganisation und vielfältiger Didaktik orientiert, stellt gewisse Anforderungen an den Schulraum. In ihm sollen Schülerinnen und Schüler individuell und in Gruppen arbeiten sowie selbstständig mit Lernmaterialien und -geräten umgehen können.

Die Räume sind idealerweise flexibel gestaltbar und bieten Rückzugsmöglichkeiten für konzentriertes Arbeiten. Gleichzeitig sollen sie Platz für Interaktionen, Dialoge und Präsentationen bereitstellen oder entsprechend umgebaut werden können.

1.6.10 Information, Beratung

Das AKVB bietet mit der Erziehungsberatung, den Schulinspektoraten, dem Fachbereich Besondere Massnahmen, sowie dem IWM und dem IHP der PHBern den Schulen und Gemeinden Information und Beratung an.

Regelmässiges Informieren der Eltern und der Behörden durch die Schulleitung über Schulentwicklungsprozesse ist Voraussetzung für die Akzeptanz und die Unterstützung der integrativen Schule.

2. Besondere Massnahmen

2.1 Massnahmen zur besonderen Förderung

2.1.1 Zweck, Angebote

Massnahmen zur besonderen Förderung dienen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Besonderer Förderbedarf kann entstehen aufgrund von Auffälligkeiten oder Störungen in einzelnen oder mehreren Entwicklungsbereichen, oder aufgrund des Leistungs- oder Sozialverhaltens. Im Weiteren können Massnahmen ergriffen werden um schulischen Schwierigkeiten zu begegnen, die durch eine fremde Erstsprache bedingt sind, um Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher intellektueller Begabung zu fördern oder um Sonderschülerinnen und -schüler integrativ zu unterrichten.

Die Fördermassnahmen umfassen zusätzliche Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts sowie den Unterricht ergänzende Massnahmen.

Es sind dies:

- Individuelle Lernziele (ab 3. Primarschuljahr)
- Unterstützung bei Integrativer Sonderschulung
- Unterstützung bei Fremdsprachigkeit (DaZ-Angebote)
- Zweijährige Einschulung in der Regelklasse
- Begabtenförderung
- Rhythmik

Individuelle Lernziele:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a BMV](#)

[Vgl. Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule: DVBS](#)

[Vgl. AHB LP 21 Kap. 7.5.5 Angepasste Lernziele](#)

2.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)

2.1.2.1 Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich weniger bzw. erheblich mehr leisten als durch die Lernziele vorgegeben ist, kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen und mit Einverständnis der Eltern ab dem 3. Schuljahr reduzierte bzw. erweiterte individuelle Lernziele bewilligen.

Bevor ein Kind nach reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) unterrichtet wird, ist es bei festgestelltem Bedarf schon vorher mit innerer Differenzierung individuell zu fördern.

Achtung: Die Verfügung reduzierter individueller Lernziele ist eine weiter gehende Individualisierungsmassnahme. Sie betrifft in der Regel promotionsrelevante Fachbereiche, womit die Gefahr besteht, dass die weitere Bildungslaufbahn der betroffenen Schülerinnen und Schüler negativ beeinflusst werden könnte. Daher sollten reduzierte individuelle Lernziele nur mit allergrösster Vorsicht und nur dann angewandt werden, wenn alle anderen Unterstützungs- und Ausgleichsmassnahmen ausgeschöpft worden sind.

Hinweis:

Individuelle Lernziele werden in den AHB zum LP 21 «angepasste Lernziele» genannt.

Individuelle Lernziele sind unabhängig von weiteren besonderen Massnahmen einsetzbar. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen haben nicht „automatisch“ einen Anspruch auf weitere besondere Unterstützungsmassnahmen.

In gewissen Fällen kann es angezeigt sein, weitere Massnahmen einzuleiten. Beispielsweise Logopädie, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nebst einer andauernden Minderleistung in der Mathematik auch eine Sprachstörung aufweist. Umgekehrt sind ebenso alle besonderen Massnahmen unabhängig von individuellen Lernzielen einsetzbar.

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:
[Vgl. Art. 19 DVBS](#)
[Vgl. Informationen zum Abweichen von der DVBS](#)

Reduzierte oder erweiterte individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern können durch die Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern nur auf Antrag der EB oder KJP bewilligt werden.

Die Schulleitung veranlasst periodisch zu überprüfen, ob die individuellen Lernziele noch angezeigt sind oder ob sie aufgehoben werden können.

2.1.2.2 «Nachteilsausgleich» - Grundanspruch - rILZ

Die Frage nach der Bedeutung der Grundansprüche nach LP 21 in Zusammenhang mit der Gewährung eines «Nachteilsausgleichs» (nachfolgend «Ausgleichsmassnahmen») oder mit der Verfügung von rILZ lässt sich wie folgt beantworten:

Ausgleich von benachteiligenden Beeinträchtigungen:

Das durch das Behindertengleichstellungsgesetz festgehaltene Recht auf Massnahmen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Benachteiligungen bedeutet für die Volksschule, dass Ausgleichsmassnahmen dann gewährt werden können, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch die Lernziele des Lehrplans (beim Lehrplan 21: die Grundansprüche der jeweiligen Zyklen) erreichen kann.

Die Schulleitung kann dazu nach Art. 19 DVBS und gestützt auf die Beurteilung einer Fachstelle individuelle Fördermassnahmen und eine Abweichung von den Vorschriften zur Beurteilung bewilligen, die im Sinne eines Ausgleichs von benachteiligend wirkenden Beeinträchtigungen über die ordentlichen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinausgehen. Siehe Kapitel 3.6.3 „Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung“.

Beurteilung bei ILZ:

[Vgl. Art. 20ff DVBS](#)

Vgl. Kap. 3.6.3:

[Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung](#)

Grundanspruch:

Die Grundansprüche des Lehrplans 21 können als Orientierungshilfe für die Einschätzung beigezogen werden, ob ein Schüler oder eine Schülerin nach reduzierten individuellen Lernzielen arbeiten soll. Werden die Grundansprüche nach einem Zyklus in erheblichem Masse nicht erreicht, und diejenigen des nächsten voraussichtlich ebenso, ist mit den Eltern eine Lernzielanpassung (rILZ) zu thematisieren.

Reduzierte individuelle Lernziele (rILZ):

Für Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fachbereichen die Lernziele trotz innerer Differenzierung in erheblichem Masse nicht erreichen und nach reduzierten individuellen Lernzielen unterrichtet werden, machen Ausgleichsmassnahmen keinen Sinn.

Hinweise zur Beurteilung bei rILZ:

Vgl. Kap. 3.6.2 *Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit rILZ*.

Hinweise zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:

Vgl. Kap. 3.6.3: *Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung*).

Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. b BMV](#)

2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit Intelligenzminderung (Integrative Sonderschulbildung)

Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung können unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderschulung integrativ in der öffentlichen Volksschule absolvieren.

Dies eröffnet ihnen die Möglichkeit, die Schule in der Nähe ihres Wohnorts zu besuchen und den Schulweg gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ihrer Wohnumgebung zurückzulegen.

Ihren Möglichkeiten entsprechend nehmen diese Kinder und Jugendlichen auch an den besonderen Anlässen der Klasse oder Schule teil.

Bewilligungsverfahren integrative Sonderschulbildung:

[Vgl. Art. 11 Abs. 6 BMV](#)

Anderweitige Schulung oder Förderung:

[Vgl. Art. 18 Abs. 2 VSG](#)

Vorgehen:

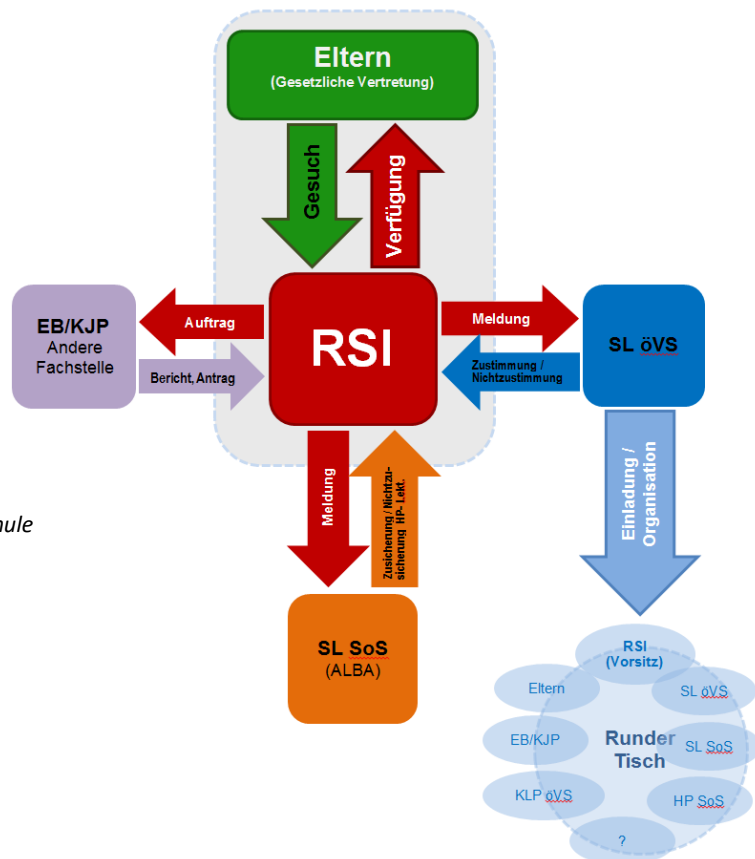
Damit das zuständige Schulinspektorat die *Integrative Sonderschulbildung* bewilligen kann, sind erforderlich:

- Gesuch der Eltern an das Schulinspektorat,
- Abklärung, Beurteilung und Antrag der EB oder KJP,
- Einverständnis der Schulleitung der Regelschule,
- Bewilligung von heilpädagogischen Unterstützungslektionen durch die zuständige Sonderschule.

Wichtig: Diese 4 Prozesse müssen nicht in einem bestimmten zeitlichen Ablauf, sondern können parallel erfolgen.

Die erforderliche Verfügung des Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Art. 18 Abs. 2 VSG wird in einem eigenständigen Verfahren erlassen. Dies kann jedoch zeitgleich mit der Bewilligung der *Integrativen Sonderschulbildung* erfolgen.

Grafik 1: Bewilligungsverfahren Integrative Sonderschulbildung



ALBA: Alters- und Behindertenamt
 EB: Kantonale Erziehungsberatung
 HP SoS: HeilpädagogIn der Sonderschule
 KJP: Kinder- und Jugendpsychiatr. Dienst
 KLP öVS: Klassenlehrperson öffentl. Volksschule
 RSI: Regionales Schulinspektorat
 SL öVS: Schulleitung öffentl. Volksschule
 SL SoS: Schulleitung der Sonderschule

Informationen zur Integrativen Sonderschulbildung:

[Vgl. www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung](http://www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung)

Lektionen zur Unterstützung der Integrativen Sonderschulbildung:

[Vgl. Kap. 4.1](#)

Unterstützung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS), schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens

[Vgl. Kap. 3.2.2](#)

Integration Fremdsprachiger:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c BMV](#)

[Vgl. Leitfaden DaZ](#)

DaZ-Angebote:

[Vgl. Art. 4 bis 8 BMDV](#)

[Vgl. Leitfaden DaZ](#)

Sprachförderprojekte:

[Vgl. Art. 9 BMDV](#)

In einem Merkblatt werden das Verfahren, die Zuständigkeiten sowie die Voraussetzungen für die Bewilligung der *Integrativen Sonderschulbildung* beschrieben.

Eine Informationsschrift für interessierte Eltern fasst zudem die wichtigsten Informationen zusammen und ein weiteres Merkblatt beschreibt förderliche Faktoren für die *Integrative Sonderschulbildung*.

Die *Integrative Sonderschulbildung* kann durch die Bewilligung folgender zusätzlicher Ressourcen unterstützt werden, die nicht dem BMV-Pool entnommen werden:

- Heilpädagogische Lektionen („Pool 1“) finanziert durch die GEF (max. 6 Lektionen, Zuteilung durch die zuständ. Sonderschule).
- Abteilungsweiser Unterricht (max. 4 Lektionen), der durch das SI bewilligt wird.
- Durch das SI bewilligte Entlastungslektion für die Regellehrkraft bei ausgewiesener ausserordentlicher Belastung durch Gespräche mit Fachpersonen (bei mehreren Schülerinnen und Schülern mit *Integrativer Sonderschulbildung* max. 2 Lekt.).

2.1.4 Integration Fremdsprachiger

Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als der Unterrichtssprache, die auf zusätzliche Sprachförderung angewiesen sind, damit sie dem Unterricht zu folgen vermögen. Dadurch sollen einerseits die sprachlich oder kulturell bedingten Schulschwierigkeiten vermieden oder überwunden werden. Andererseits soll die soziale Integration begünstigt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den DaZ- und den Regellehrpersonen ist sicherzustellen.

2.1.4.1 Angebote in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die DaZ-Angebote dienen dazu, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtssprache so weit zu fördern, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen.

- **DaZ-Unterricht:** Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich in klassenintegrierter, kooperativer Unterrichtsform zwischen der Klassenlehrkraft und der Lehrkraft für DaZ. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der Förderung in Gruppen ausserhalb des Schulzimmers.
- **Intensivkurs DaZ:** Für Schülerinnen und Schüler, die keine oder nur geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache besitzen, können die Gemeinden Intensivkurse Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache zentral organisieren.

Ein Intensivkurs umfasst mindestens 20 Wochenlektionen und dauert ca. 10 Wochen. Während dieser Zeit sind die Schülerinnen und Schüler vom Regelunterricht befreit.

- **Aufbaukurs DaZ:** Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen verfügen, die ihnen erlauben, dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen, können die Gemeinden Aufbaukurse Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache zentral organisieren.

Diese umfassen 8 bis 12 Wochenlektionen und dauern ca. 10 Wochen. Während dieser Zeit sind die Schülerinnen und Schüler teilweise vom Regelunterricht befreit.

Weitere Informationen:
www.erz.be.ch/migration

- **Sprachförderprojekte:** Die Gemeinden können – ohne vorgängige Sprachstandserfassung – mit Lektionen aus dem BMV-Pool – integrationsfördernde, klassenübergreifende Projekte insbesondere zur Sprachförderung durchführen.

Wichtige Hinweise:

Im Kindergarten ist der DaZ-Unterricht generell in kooperativer Unterrichtsform und gezielt für die Sprachförderung der fremdsprachigen Kinder zu verwenden. Er ist auf verschiedene Tage zu verteilen. Die Kinder profitieren von mehreren kürzeren Einheiten mehr als von einer langen Einheit.

Deshalb werden pro Tag einer Gruppe (oder auch nur einem einzelnen Kind, falls keine weiteren Kinder mit entsprechendem Förderbedarf vorhanden sind) höchstens zwei Lektionen erteilt.

Schülerinnen und Schüler, die einen Intensiv- oder Aufbaukurs besuchen, sind administrativ einer Klasse zuzuteilen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche aus Kollektivunterkünften für Asylsuchende (Ausnahme: Bundesasylzentren und Rückkehrzentren).

Ausführliche Hinweise zum DaZ finden sich im DaZ-Leitfaden.

Hinweise zur Beurteilung von Kindern und Jugendlichen, die neu aus einem anderen Sprachgebiet in den Kanton Bern zugezogen sind, finden sich ebenfalls im DaZ-Leitfaden (Kap. 8) sowie auf der Webseite der ERZ zum „Abweichen von der DVBS“.

Der **Regionale Intensivkurs PLUS (RIK+)** ist ein Volksschulangebot für neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache und ohne (lateinische) Alphabetisierung. Er bereitet die Jugendlichen mit dem Erwerb der Unterrichtssprache, Lernstrategien und Mathematik entweder auf die schulische Integration in die Sekundarstufe I oder auf den Übertritt in die Berufsbildung (z.B. Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration, BPI) vor.

Die Lektionen für den RIK+ werden nicht dem BMV-Pool entnommen.

2.1.4.2 HSK-Unterricht

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) unterstützen die Kinder beim Aufbau ihrer bikulturellen Identität und beim Erwerb ihrer ersten Sprache, die sie bisher nur im Umfeld ihrer Familie gesprochen haben. Gute Kenntnisse in der Erstsprache sind eine wichtige Voraussetzung für den Zweitspracherwerb.

Der HSK-Unterricht wird von den jeweiligen Botschaften, Konsulaten oder von privaten Trägerorganisationen angeboten und finanziert (oft auch durch Elternbeiträge). Die Kurse finden ausserhalb des regulären Unterrichts und meist in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerinnen und Schüler statt. Für Kurse, die während der ordentlichen Unterrichtszeit stattfinden, sind die Schülerinnen und Schüler bis zu einem Halbtage pro Woche zu dispensieren.

Damit der HSK-Unterricht noch wirksamer wird, ist eine bessere Verknüpfung mit den Schulen erforderlich. Das Volksschulgesetz verpflichtet Kanton und Gemeinden, die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur durch organisatorische Massnahmen und Beratung zu unterstützen.

Der HSK-Unterricht kann durch die Gemeinden mit folgenden Massnahmen unterstützt werden:

- Unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung stellen.
- Gegenseitige Unterrichtsbesuche von Volksschul- und HSK- Lehrpersonen durchführen.

[Vgl. Leitfaden DaZ](#)

[Vgl. Merkblatt sowie FAQ und Formulare zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung](#)

Regionaler Intensivkurs PLUS (RIK+):
[Vgl. Information sowie Merkblatt über das Aufnahmeverfahren in den Regionalen Intensivkurs PLUS \(RIK+\)](#)

Informationen zum HSK-Unterricht:
[Vgl. HSK-Webseite der ERZ](#)
[Vgl. HSK-Leitfaden](#)

Dispensation für den Besuch des HSK-Unterrichts:
[Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b DVAD](#)

Sprachförderprojekte:

[Vgl. Art. 9 BMDV](#)

- Zusammenarbeit der Volksschul- und HSK-Lehrpersonen bei Elterngesprächen (z.B. bei schwierigen Situationen oder im Rahmen der Beurteilungs- und Übertrittsgespräche) fördern.
- HSK-Lehrpersonen an Informationsanlässen mitarbeiten lassen oder ins Lehrerzimmer einladen, usw.

Zur Durchführung von Projekten, die der besseren Integration des HSK-Unterrichts in die Volksschule und der Sprachförderung dienen, können Lektionen aus dem BMV-Pool eingesetzt werden.

Schulung der Kinder von Asylsuchenden:

[Vgl. Webseite Migration und Integration](#)

2.1.4.3 Schulung der Kinder von Asylsuchenden

Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden halten sich meistens in Kollektivunterkünften länger auf als vorgesehen. Um dem verfassungsmässigen Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen zu genügen sind diese wie folgt einzuschulen:

1. Kinder und Jugendliche aus Kollektivunterkünften sind im ganzen Kanton ordentlich in der Volksschule einzuschulen.
2. Die Einschulung erfolgt, wenn immer möglich, direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde der Kollektivunterkunft mit Unterstützung durch DaZ-Lektionen oder – sofern nötig – in einem lokalen oder regionalen Intensivkurs DaZ gemäss BMDV.
3. Kinder im Kindergartenalter werden grundsätzlich mit Unterstützung von DaZ-Lektionen direkt in einer Kindergartenklasse eingeschult.

[Merkblatt „Flüchtlingskinder in der Volksschule“](#)

Einzelheiten zur Umsetzung und insbesondere zur Möglichkeit, bei einer erhöhten Anzahl Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Anfangsbedarf, zusätzliche Lektionen zu beantragen, können dem Merkblatt „Flüchtlingskinder in der Volksschule“ entnommen werden.

2-jährige Einschulung:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d BMV](#)

2.1.5 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Zweijährige Einschulung in der Regelklasse ist als Massnahme gedacht für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung. Sie wird gestützt auf eine Beurteilung und auf Antrag der EB oder KJP durch die Schulleitung verfügt.

Die 2-jährige Einschulung ist so zu konzipieren, dass die Lernziele des 1. Schuljahrs der Primarstufe in zwei Schuljahren erreicht werden.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Regellehrpersonen können bei Bedarf durch *Integrative Förderung* unterstützt werden. Eine solche heilpädagogische Begleitung ist in der Regel zumindest während des ersten Semesters sinnvoll.

Hinweis:

Das Absolvieren einer zweijährigen Einschulung in der Regelklasse gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als zwei Schuljahre.

Variante:

Mit der durch das VSG ermöglichten flexiblen Durchlaufzeit für die Volksschule besteht zudem eine alternative Variante, um Kindern mit partieller Entwicklungsverzögerung mehr Einstiegszeit in die Schule zu ermöglichen. Besonders geeignet dazu ist die Basisstufe.

Flexible Durchlaufzeit:

[Vgl. Art. 25 Abs. 1 VSG](#)

Begabtenförderung:

[Vgl. Webseite zur Begabtenförderung](#)

2.1.6 Begabtenförderung

2.1.6.1 Begabtenförderung nach BMV und BMDV

Die Begabtenförderung der Volksschule ist im Kanton Bern ein spezielles Angebot für intellektuell ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler. Sie erfolgt in Form von Unterricht, in welchem anspruchsvolle Inhalte aus den

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. e BMV](#)

[Vgl. Art. 10 bis 17 BMDV](#)

Bereichen Mathematik, Sprachen, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Kultur bearbeitet werden.

Für die Angebote der Begabtenförderung steht den Gemeinden ein eigens dafür zugewiesener Lektionenpool zur Verfügung.

2.1.6.2 Ziele der Begabtenförderung

Die Begabtenförderung der Volksschule verfolgt die folgenden Ziele:

- Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher intellektueller Begabung bei der Entwicklung ihrer Lernstrategien, individuellen Stärken und ihrer Leistungsfähigkeit unterstützen.
- Schülerinnen und Schüler unter Bereitstellung einer dafür zuträglichen Lernumgebung zu selbstgesteuertem Lernen befähigen.
- Die Chancengleichheit verbessern, insbesondere von Kindern aus sozial benachteiligten Risikogruppen, Mädchen mit hohem Begabungsbzw. Leistungspotenzial sowie von Kindern und Jugendlichen mit verdeckten Begabungen, deren Potenzial nicht oder negativ genutzt wird (Minderleistende).
- Schwierigkeiten im Entwicklungsverlauf von intellektuell ausserordentlich begabten Minderleistenden durch Aktivieren der Potentiale und Fördern der Motivation und Kreativität vorbeugen.
- Unterrichtsentwicklung im Kontext von Begabungsförderung auslösen.

2.1.6.3 Organisieren der Begabtenförderung

Die Schulen ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, den Zugang zur Begabtenförderung.

Die Gemeinden und Schulen gestalten ihr pädagogisches Konzept auch für die Förderung ausserordentlich Begabter soweit möglich integrativ aus.

Dabei unterrichtet die Lehrperson für Begabtenförderung in kooperativer Form mit dem Regellehrteam die der Begabtenförderung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler. Hierzu können die Gemeinden, Lektionen aus dem BMV-Lektionenpool für die Begabtenförderung verwenden.

Die Begabtenförderung kann jedoch auch in separat oder regional organisierten Kursen angeboten werden (sog. Pull-Out-Programme oder Enrichment-Kurse).

Beide Formen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen Begabtenförder- und Klassenlehrperson, damit eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Hinweis:

Bei regional organisierten Angeboten ist für Schülerinnen und Schüler der Transport durch die für die Volksschulung zuständige Gemeinde sicher zu stellen. Der Transport ist für die Eltern unentgeltlich.

2.1.6.4 Lehrpersonen für Begabtenförderung

Lehrpersonen, die in der Begabtenförderung unterrichten (BF-Lehrpersonen), verfügen idealerweise über eine entsprechende Weiterbildung (CAS oder MAS) oder Ausbildung in schulischer Heilpädagogik.

Sie verfügen über die für die Begabtenförderung erforderlichen diagnostischen, didaktischen und methodischen Kompetenzen um den Unterricht förder- und begabungsorientiert planen, gestalten und auf individuelle Lerninhalte und Lernniveaus ausrichten zu können.

Die BF-Lehrpersonen stellen gemeinsam mit den Regellehrpersonen den Transfer und die Integration der erweiterten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht sicher.

Sie vermitteln Unterrichtsinhalte, die sich vom ordentlichen Schul- oder Lehrplanstoff als auch von den Inhalten der Fakultativfächer unterscheiden. Es soll nicht ordentlicher Schulstoff vorgearbeitet werden.

2.1.6.5 Identifikation von ausserordentlich Begabten durch Lehrpersonen und Eltern

Welche Schülerinnen und Schüler sollen hinsichtlich der Begabtenförderung nach BMV abgeklärt werden?

Eltern und Lehrpersonen achten auf Kinder mit Interessen und Fähigkeiten, die deutlich über denjenigen gleichaltriger Kinder liegen. Es sind Kinder mit hoher Wissbegier, einem breiten Interessensspektrum, mit herausragender Lernfähigkeit, guter Leistungsbereitschaft und gutem Gedächtnis.

Die Lehrpersonen legen ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf Kinder, deren ausserordentliche Begabung nicht offenkundig sichtbar wird oder sich beispielsweise in den Leistungen nicht per se niederschlägt, sich jedoch aufgrund ihrer Art Informationen zu verarbeiten und zu reflektieren erschliessen lässt. Dies sind insbesondere Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und so genannte Minderleisterinnen und Minderleister.

Die Lehrpersonen führen mit dem Einverständnis oder auf Anregung der Eltern und mit Hilfe einer BF-Lehrperson oder eines geeigneten Instruments eine Vorabklärung bei Schülerinnen und Schülern durch, die sie potentiell als hochbegabt einschätzen.

Hochbegabte Kinder unterscheiden sich von anderen Kindern dadurch, dass ihre intellektuellen Fähigkeiten weit über dem Durchschnitt liegen.

Merkmale und Fähigkeiten, die eng mit der Intelligenz zusammenhängen, können als Hinweise auf eine mögliche Hochbegabung interpretiert werden.

Solche Merkmale sind zum Beispiel:

- eine besonders ausgeprägte Merkfähigkeit und ein herausragend gutes Gedächtnis,
- die Fähigkeit, komplexe Probleme schnell und zielführend zu lösen,
- die Fähigkeit, Dinge und Sachverhalte zu ordnen und in logische Strukturen zu überführen,
- ein für das Alter ungewöhnlich reicher Wortschatz und eine besonders gewandte sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- eine frühe, weitgehend selbstgesteuert erfolgte Aneignung von Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten auf einem altersuntypisch hohen Niveau.

[Vgl. Informationen zur Begabtenförderung und Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen](#)

[Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen \(elektronische Version\)](#)

Die Beobachtung der genannten Merkmale kann auf eine Hochbegabung hinweisen, bedeutet jedoch noch nicht zwingend, dass eine solche vorliegt. Eine verlässliche Diagnose kann durch eine Beurteilung der EB gestellt werden.

Für Kindergartenkinder ist der Einsatz von Rating-Fragebogen nicht geeignet. Deshalb empfiehlt es sich für Lehrpersonen des Kindergartens, die Kinder bezüglich der genannten Merkmale zu beobachten und die Beobachtungen festzuhalten.

Die genannten Merkmale, die auf eine Hochbegabung hinweisen können, sind bereits in der frühen Kindheit zu beobachten.

Generell gilt jedoch: Je jünger ein Kind ist, desto unsicherer sind allfällige Prognosen für die weitere Begabungs- und Leistungsentwicklung.

Zulassungsvoraussetzungen:

[Vgl. Art. 13 BMDV](#)

[Merkblatt FBK](#)

Talentförderung:

[Vgl. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte](#)

Rhythmik:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. f BMV](#)

[Vgl. Art. 18 BMDV](#)

2.1.6.6 Selektion durch Erziehungsberatung

Es sollen nur Kinder zur weiteren Abklärung und Beurteilung durch die Erziehungsberatungsstelle zugewiesen werden, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass sie tatsächlich über herausragende intellektuelle Fähigkeiten verfügen.

Eltern werden aktiv in den Selektionsprozess einbezogen. Als Zulassungsbedingung für die Teilnahme an den spezifischen Angeboten der Begabtenförderung sowie für die Weiterführung der Teilnahme nach vier Jahren gilt das Erreichen eines IQ-Wertes von mindestens 130.

Schülerinnen und Schüler, die bei der ersten Testung einen IQ-Wert von mindestens 125 erreichen, können auf Gesuch der Eltern zu einer zweiten Testung angemeldet werden.

In einem Merkblatt ist die Abklärung durch den *Verein zur Förderung besonders begabter Kinder (FBK)* geregelt.

2.1.6.7 Talentförderung

Für die Förderung von sportlich, musikalisch oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte.

2.1.7 Rhythmik

2.1.7.1 Grundsätzliches

Rhythmik, als musisch-kreatives Förder- und Bildungsprinzip ist eine musik- und bewegungspädagogische Methode. Sie trägt den verschiedenen Dimensionen des menschlichen Erlebens, Wahrnehmens und Handelns Rechnung und wirkt unterstützend bei der Schaffung von Lernvoraussetzungen.

Rhythmik kann von Gemeinden, im Rahmen der *Massnahmen zur besonderen Förderung*, als fakultatives Gruppenangebot geführt und aus dem *BMV-Lektionenpool* gespeist werden.

Auf Wunsch der Lehrpersonen oder Anordnung der Schulkommission kann die Schulleitung für das Angebot entsprechende Ressourcen aus dem *BMV-Lektionenpool* für die Rhythmik vorsehen.

Dieses Angebot steht Schülerinnen und Schülern offen, die einer spezifischen oder zusätzlichen Förderung im Bereich der Bewegung und Sinneswahrnehmung, oder im rhythmisch-musikalischen Bereich oder zudem beispielsweise im Sozialverhalten Auffälligkeiten aufweisen.

2.1.7.2 Ziele der Rhythmik

- Förderung und Verknüpfung verschiedener Bereiche wie Sinneswahrnehmung, Bewegung, Raumorientierung, musikalische Anlagen, Interaktion, Kommunikation und Ausdrucksvermögen. Schulung und Sensibilisierung sowohl der Sinnes- als auch der Raum- oder Zeitwahrnehmung.
- Stärkung des Selbstvertrauens durch Unterstützung oder Ausbau der musikalischen, körperlichen und sozialen Kompetenzen (Eigenwahrnehmung, Motorik, Koordination, Reaktion, Bewegungssteuerung, Selbst- und Fremdwahrnehmung, usw.).

2.1.7.3 Auftrag für Rhythmiklehrpersonen

- Musikalisch-rhythmische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf in den Bereichen Rhythmus, Musik, Bewegung und Sinneswahrnehmung (beispielsweise bei Verhaltensauffälligkeiten) mit den Zielen der Prävention und Integration,
- Planung, Durchführung und Reflexion des Rhythmikunterrichts,
- Zusammenarbeit mit Fach- und Klassenlehrpersonen,
- Anregen von Eigeninitiative und Eigenaktivität,
- Förderung der Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit,
- Mitarbeit im Kollegium,
- Weiterbildung.

2.1.7.4 Unterrichtsform

Rhythmik wird spielerisch, auf der handelnden und gestaltenden Ebene, improvisierend, unter Einbezug der Gruppendynamik angelegt. Unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung und des Stundenplans, kann die Rhythmik abteilungsweise oder in Form von Team-teaching durchgeführt werden.

2.1.7.5 Infrastruktur

Der musik- und bewegungspädagogischen Unterrichtsmethode ist bei der Raumgestaltung und -ausstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zudem werden in der Regel für die verschiedenen Schwerpunkte oft auch zusätzliche, spezielle Lehrmittel und förderbedarfsspezifische Unterrichtsmaterialien und -hilfen benötigt.

2.2 Spezialunterricht

2.2.1 Allgemeine Hinweise zum Spezialunterricht

2.2.1.1 Zielsetzung

Der Spezialunterricht ist ein Unterstützungsangebot der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Er umfasst die Fachbereiche *Integrative Förderung*, *Logopädie* und *Psychomotorik*, ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit diesem koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen.

Der Spezialunterricht dient dazu, bei Schülerinnen und Schülern

- Lern-, Leistungs- oder Verhaltensprobleme, bzw. Lernauffälligkeiten oder -störungen,
- Auffälligkeiten oder Störungen der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit
- sowie Auffälligkeiten oder Störungen der Bewegung und Körperwahrnehmung durch Prävention zu verhindern, zu vermindern, frühzeitig zu erkennen und beim Auftreten der beschriebenen Auffälligkeiten oder Störungen Schülerinnen und Schülern die nötige Förderung zukommen zu lassen.

Zudem gilt es, betroffene Eltern und beteiligte Lehrpersonen in beratendem Sinne in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterstützen.

Begriffsdefinition:
[Vgl. Art. 6 BMV](#)

Zuweisung zum Spezialunterricht:

[Vgl. Umsetzungshilfe für die Zuweisung zum Spezialunterricht](#)

[Webseite zum Spezialunterricht](#)

[Formular für die Zuweisung zum SpU-A](#)

Spezialunterricht:

[vgl. Art. 6 bis 8 BMV](#)

[Vgl. Kapitel 3.4 Förderdiagnose, Förderplanung](#)

[Vgl. Kapitel 3.1 Prävention](#)

2.2.1.2 SpU-A und SpU-S

Je nach individuellem Bedarf an zusätzlicher Unterstützung wird zwischen zwei verschiedenen Zugängen zum Spezialunterricht unterschieden.

1. Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten (SpU-A):

Die Schulleitung bzw. Leitung Spezialunterricht (die Zuständigkeit muss innerhalb der Schulorganisationseinheit geklärt sein) kann die Zuweisung zum SpU-A ohne Antrag der EB oder KJP während längstens vier Semestern verfügen, wenn sie in Absprache mit der Klassenlehrperson und der LfS die Auffälligkeit so beurteilt, dass diese innert drei bis vier Semestern behoben werden kann.

2. Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen (SpU-S):

Die Schulleitung kann die Zuweisung zum SpU-S auf Antrag der EB oder KJP verfügen.

SpU-S ist dann angezeigt, wenn die LfS zusammen mit der Klassenlehrperson aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz zum Schluss kommen, dass möglicherweise eine Störung mit komplexer Problematik vorliegt, die einer Beurteilung und Beratung durch die EB/KJP und einer über vier Semester hinausgehende Förderung durch Spezialunterricht bedarf.

Hinweis: Auf der Webseite zum Spezialunterricht stehen u.a. eine Umsetzungshilfe für die Zuweisung zum Spezialunterricht sowie ein Antragsformular für die Zuweisung zum SpU-A zur Verfügung.

2.2.1.3 Einsatzformen des SpU

Spezialunterricht erfolgt in der Regel in Kooperation mit der Regellehrperson, ggf. auch als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse. Er kann nur dann eine hohe Wirksamkeit erreichen, wenn er mit dem Regelunterricht vernetzt wird.

Einzelunterricht kann in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Er ist spezifisch pädagogisch oder organisatorisch zu begründen:

- wenn auf Grund einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, durch EB oder KJP ein begründeter Antrag und eine entsprechende Bewilligung der SL vorliegen, oder
- aus organisatorischen Gründen, z.B. infolge ungünstiger Verteilung der Einsatzorte, eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

2.2.1.4 Förderdiagnose und Förderplanung

Eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf erfordert eine sorgfältige Förderdiagnose und Förderplanung. Sie gehört zu den Kernaufgaben von LfS. Sie verstärkt die Wirkung individueller Förderung, welche eng mit dem Klassenunterricht verbunden und mit der Regellehrperson koordiniert wird.

Lernziele und -inhalte bedürfen der Absprache zwischen den Lehrpersonen und den LfS. Individuelle Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler sollen die Ziele aufzeigen und wie diese in welcher Zeit erreicht werden sollen.

2.2.1.5 Lernstörungen vorbeugen

Die Verhinderung oder Früherkennung von Lern-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der LfS. Die Erkennung

schulischer Lernstörungen erfolgt oft zu spät. Kinder, die nach der Einschulung Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder in der Mathematik zeigen, fallen oft bereits im Vorschulalter oder zu Schulbeginn durch Symptome auf, die auf eine sich entwickelnde Lernstörung hinweisen.

Die Grundidee der Prävention von Lernstörungen besteht darin, eine Störung zu verhindern oder bereits in der Entstehung zu identifizieren. Mit der rechtzeitigen Einleitung von Fördermassnahmen kann dem Auftreten von Lernstörungen oder Sekundärsymptomen, wie beispielsweise Verhaltensstörungen, vorgebeugt werden.

Beratungsangebote:

[Vgl. Kapitel 4.4](#)

2.2.1.6 Beraten

Die LfS beraten Schülerinnen und Schüler bei Lernfragen sowie Lehrpersonen und Eltern bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in herausfordernden Situationen.

Sie unterstützen Schulleitungen insbesondere in Fragen, die den Spezialunterricht betreffen in beratendem Sinne.

Sie können in Absprache mit den Beteiligten die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behörden übernehmen.

2.2.1.7 Schaffen von Lernvoraussetzungen

Mit Lernvoraussetzungen sind elementare Fähigkeiten gemeint, welche das Lernen der Kulturtechniken ermöglichen (Emotionalität, Soziabilität, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache). Deren Schulung ist gemeinsam mit der Vermittlung von Lehrplaninhalten und von Arbeitstechniken oder Lernstrategien Teil besonderer Förderung.

Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darin unterstützt werden zu lernen, ihre Fähigkeiten weiter zu entwickeln, diese zu nutzen und darüber zu verfügen, jedoch auch eigene Grenzen zu erkennen und anzunehmen.

Insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche im Unterricht nicht genügend Anregung für die Weiterentwicklung ihrer Lernvoraussetzungen bekommen können und sich Lernprobleme abzeichnen, ist der Förderung der Lernvoraussetzungen, beispielsweise durch ganzheitliche Lernmethoden („Lernen mit allen Sinnen“), besondere Beachtung zu schenken.

Die LfS unterstützen die Regellehrpersonen bei der Gestaltung eines vielseitigen Unterrichts, durch den die Kinder kognitiv, visuell, emotional, sozial, sensorisch, motorisch, usw. angesprochen und gefördert werden.

Voraussetzung für die Gestaltung eines solchen Unterrichts ist eine gemeinsame Entwicklung des Unterrichts gestützt auf eine möglichst präzise Erfassung der Lernausgangslage. Durch systematische Beobachtung oder Einsatz standardisierter Erfassungsinstrumente können Hinweise für eine gezielte Förderung gewonnen werden.

Kurzinterventionen:

[Vgl. Art. 6 Abs. 4 und 5 BMV](#)

2.2.1.8 Kurzinterventionen

Mittels Kurzinterventionen können Lehrpersonen für Spezialunterricht rasch und unbürokratisch Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen in schwierigen Situationen unterstützen. Sie können Unterrichtssequenzen besuchen oder durchführen, Schülerinnen und Schüler beobachten, um Erkenntnisse für deren weitere Förderung zu gewinnen.

Unter Kurzinterventionen versteht man die Arbeit der LfS als

- kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit akuten Schul-, Lern- oder Verhaltensproblemen im Einzel-, Gruppen- oder Klassensetting,

- niederschwellige Unterstützung von Lehrpersonen in schwierigen Situationen,
- Besuch von oder Mitwirkung in Unterrichtssequenzen durch die LfS zur Beobachtung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren weitere Förderung,
- Unterrichtsbesuche zur Unterrichtsentwicklung.

Kurzinterventionen sind einmalig pro Schülerin oder Schüler und Situation. Sie erfolgen während maximal zwölf Wochen, z.B. als Klassenbesuche, Teamteaching oder Übernahme von einzelnen Unterrichtssequenzen, Beobachtung oder Arbeit in Kleingruppen, evtl. auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, insbesondere zu deren fachspezifischer Beurteilung.

Kurzinterventionen werden von den LfS in Absprache mit einzelnen Lehrpersonen in eigener Kompetenz durchgeführt. Dazu ist kein Zuweisungsverfahren zu durchlaufen. Im Anschluss an eine Kurzintervention kann bei festgestelltem Bedarf eine ordentliche Zuweisung zum Spezialunterricht (SpU-A oder SpU-S) erfolgen.

2.2.1.9 Infrastruktur für den Spezialunterricht

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in der Regel in den Regelklassen unterrichtet. Die besondere Förderung erfolgt wenn immer möglich und sinnvoll im Rahmen der Klasse, wobei die beteiligten Lehrpersonen eng zusammen arbeiten.

[Vgl. Leitfaden Schulraum gestalten](#)

Andererseits erfordert es der spezifische Förderbedarf oder die Organisation des Unterrichts manchmal auch, dass Kinder in Kleingruppen oder ausnahmsweise im Einzelunterricht ausserhalb der Klasse unterrichtet werden. Dazu werden entsprechend eingerichtete Räume benötigt.

Die Grösse sowie die Einrichtung der Unterrichtsräume für Spezialunterricht sollen dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gerecht werden.

Oft werden auch zusätzliche spezielle Lehrmittel, Anschauungs- und Unterrichtsmaterialien sowie Geräte benötigt. Die Gemeinden sind verpflichtet, für deren Beschaffung die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 VSG).

2.2.1.10 Qualitätsmanagement

Die für den Spezialunterricht zuständige Leitung ist für die Qualitätssicherung im Spezialunterricht verantwortlich.

Sie sorgt für die Umsetzung insbesondere folgender Qualitätsstandards:

1. Standard: Förderdiagnostik und Förderplanung

Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine auf einer fachspezifischen Beurteilung begründete Planung des Spezialunterrichts zur Erreichung von Bildungs- und Entwicklungszielen, welche die individuellen Ressourcen, den Lebenskontext sowie das Umfeld der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

Die Planung wird schriftlich festgehalten und mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

2. Standard: Unterricht

Der Spezialunterricht findet gestützt auf die Förderplanung in der Regel unterrichtsintegriert als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder als Gruppenunterricht statt. Die Begründung für allfälligen Einzelunterricht liegt vor.

3. Standard: Zusammenarbeit

Durchführung des Spezialunterrichts:
[Vgl. Art. 7 BMV](#)

Die inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit internen und externen Partnern (SSA, TAS, EB, KJP, weitere Fachstellen) sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten finden bedarfsgerecht statt.

4. Standard: Periodische Standortbestimmung

Einmal jährlich wird bei jedem Kind und Jugendlichen mit Spezialunterricht der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Förder- und Entwicklungsziele überprüft, begründet und schriftlich festgehalten. Darauf aufbauend werden die neuen Ziele definiert. Die Hauptverantwortung obliegt der Klassenlehrperson.

5. Standard: Einbezug der Eltern

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Förderplanung, Durchführung von Fördermassnahmen und für die Entwicklungsbegleitung mit einbezogen.

6. Standard: Berichterstattung

Die Berichterstattung (Fach-, Zwischen-, Schlussberichte usw.) ist in der Schulorganisationseinheit geregelt und wird einheitlich umgesetzt.

EDK-anerkannte Lehrdiplome:

[Vgl. Tabellen für Schulische Heilpädagogik bzw. Logopädie und Psychomotorik](#)

7. Standard: Aus- und Weiterbildung

Die LfS verfügen über die erforderliche EDK-anerkannte Ausbildung. Die Weiterbildung der LfS erfolgt gemäss LAV oder gemäss Weisung oder Vorgabe der zuständigen Schulleitung.

8. Standard: Unterrichtsreflexion

Die Reflexion des eigenen Unterrichts erfolgt regelmässig (z. B. durch ein systematisches Selbstevaluationsverfahren, Controllingpartnerschaften oder gegenseitiges Hospitieren).

[Vgl. Leitfaden Schulraum gestalten](#)

Umgang mit Akten:

[Vgl. Leitfaden Datenschutz](#)

9. Standard: Raumausstattung

Spezialzimmer und Regelklassenzimmer sind den Bedürfnissen des darin stattfindenden Unterrichts entsprechend eingerichtet und ausgestattet.

10. Standard: Umgang mit Akten

Die Führung der Akten sowie deren Weitergabe und Archivierung sind geregelt und entsprechen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Regelungen zur Arbeitszeit:

[Vgl. insbesondere Art. 40, 60 und Anhang 3A LAV](#)

2.2.1.11 Arbeitszeitmanagement

Allgemeine Regelung

- Die Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt für alle Lehrpersonen gemäss LAV bei einem Vollpensum rund 1930 **Stunden**.
- Auch für die LfS gilt: 85% der JAZ umfassen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten, 12% Mitarbeit und Zusammenarbeit, 3% Weiterbildung.
- Die Anzahl Pflichtlektionen pro Jahr ist definiert (Anzahl Schulwochen mal Anzahl Wochenlektionen).

Besondere Praxis für LfS

Für LfS werden für die Erfüllung der Pflichtlektionenzahl gemäss LAV als Unterrichtslektionen anerkannt:

- Unterricht in Gruppen oder im Einzelunterricht,
- klassenintegrierter Unterricht und Teamteaching,

Abgeltung der Anfahrtszeit:

[Vgl. Art. 16b LAV](#)

- Lektionen für die fachspezifische Beurteilung von Schülerinnen und Schülern,
- Beobachtungssequenzen in Klassen,
- Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen gemäss Artikel 53 Abs. 5 LAV,
- Wegzeitabgeltung (max. 2 Wochenlektionen gemäss Bewilligung des Schulinspektorats).

Achtung:

Massgebend für die Erfüllung der Jahresarbeitszeit bzw. der Anzahl Pflichtlektionen gemäss Anstellungsverfügung ist in Anbetracht des wechselnden Arbeitsanfalls nicht die jeweilige Wochenbilanz, sondern die Jahresbilanz.

[Arbeitszeiterfassungsinstrument für LfS](#)

Arbeitszeiterfassung (AZE)

Da die Arbeitszeit von LfS z. T. grösseren saisonalen, zyklischen und situationsbedingten Schwankungen unterliegt, empfiehlt es sich insbesondere für diese Lehrpersonen, die Arbeitszeit konsequent zu erfassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die effektiv geleistete Arbeitszeit dem Anstellungsgrad entspricht.

Das AKVB stellt ein elektronisches AZE-Instrument zur Verfügung (Basis: Microsoft Excel), das auf die geltenden Regelungen nach LAG und LAV und die besondere Praxis für LfS abgestimmt ist. Wahlweise kann mit einer einfacheren Variante gearbeitet werden, welche eine Arbeitszeitpauschale von 75 Minuten Arbeitszeit pro Lektion für Unterricht inkl. Vor-, Nachbereitung und Administration berechnet oder mit einer Variante, in welcher der effektive Aufwand für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (inkl. Administration) eingetragen werden kann.

Hinweise zum Berufsauftrag Beraten:

Als Arbeitszeit für den Teilauftrag *Beraten* gilt die Zeit für:

- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Fachpersonen und Eltern,
- Vor- und Nachbereitung der Beratungsgespräche,
- institutionalisierte Beratungsgefässe wie z.B. „Sprechstunden“ oder „Beratungstelefon“.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand von 75 Min./Lekt. stehen rund 15% der JAZ für Beratung zur Verfügung.

Da nicht immer klar trennbar ist, ob ein Gespräch mit einer Lehrperson ein Beratungsgespräch ist, das dem 85%-Anteil der JAZ zuzuordnen ist (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten), oder ob es ein Zusammenarbeitsgespräch ist, das dem 12%-Anteil (Mitarbeit, Zusammenarbeit) zuzuordnen ist, besteht beim AZ-Management bezüglich des Berufs-Teilauftrags *Beraten* eine gewisse Flexibilität (siehe Grafik 2).



Abgeltung der Anfahrtszeit:
[Vgl. Art. 16b LADV](#)

Abgeltung der Wegzeit als Arbeitszeit

Den Lehrpersonen kann ausserordentliche zeitliche Belastung durch Fahrzeiten zwischen verschiedenen Arbeitsorten mit maximal zwei Wochenlektionen abgegolten werden. Die Abgeltung gilt als Unterrichtszeit und wird aus dem BMV-Pool gespeist.

Das Schulinspektorat bewilligt die Abgeltung in Abhängigkeit der im Semester zurückgelegten Gesamtdistanz zwischen den Schulorten.

Dabei gelten folgende Ansätze:

0	bis 500 km:	keine Abgeltung
501	bis 1500 km:	0.5 Lektionen
1501	bis 2500 km:	1.0 Lektion
2501	bis 3500 km:	1.5 Lektionen
	ab 3501 km:	2.0 Lektionen

Bei Lehrpersonen, welche die Wegzeit für die Benützung öffentlicher Transportmittel zu einem Schulort geltend machen, nimmt das Schulinspektorat eine Beurteilung im Einzelfall vor.

Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

Für Leitungsaufgaben im Verantwortungsbereich *Spezialunterricht* stehen gesonderte Beschäftigungsgradprozentage zur Verfügung, unabhängig davon, ob die Leitung des Spezialunterrichts durch die Regelschulleitung wahrgenommen wird, oder durch eine weitere Leitungsperson.

Sie betragen 0,106 Beschäftigungsgradprozentage pro Lektion Spezialunterricht plus 0.194 Beschäftigungsgradprozentage pro LfS (exkl. 1 Person mit Schulleitungsfunktion Spezialunterricht).

Für den Bereich Spezialunterricht empfiehlt es sich für die zuständige Schulkommission, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere die Schnittstellen sowie die Zusammenarbeit mit der Regelschulleitung in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft zu regeln.

Wichtiger Hinweis:

Werden der Leitung Spezialunterricht weitere Aufgaben im Bereich der *Besonderen Massnahmen* übertragen (Verantwortlichkeiten in den Bereichen DaZ, besondere Klassen, Begabtenförderung, Rhythmik) sind diese mit entsprechenden Beschäftigungsgradprozentagen aus dem Regelschulleitungspool auszustatten.

2.2.2 Integrative Förderung (IF)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die IF unterstützt die entsprechenden Integrationsbestrebungen der Schule.

[Musterstellenbeschreibung für die Leitung Spezialunterricht](#)

Innere Differenzierung nach Lehrplan 21:
[Vgl. Lehrplan 21: Grundlagen > Lern- und Unter-](#)

[richtsverständnis > Kompetenzorientierter Unterricht, eine didaktische Herausforderung > Umgang mit Heterogenität](#)

Individuelle Lernwege, innere Differenzierung:
[Vgl. Kap. 1.3](#)

Ziele der IF

- Prävention von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen in Klassen und Schulen.
- Frühzeitiges Erfassen eines allfälligen besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern.
- Unterstützung der Entwicklungsprozesse und Förderung des schulischen Lernens bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und dadurch Stärkung deren Selbstvertrauens.
- Unterstützung von Lehrpersonen bei Unterrichtsentwicklungsprozessen wie bspw. der Umsetzung der inneren Differenzierung oder der individuellen Förderung.
- Unterstützung von Lehrpersonen oder Klassen in schwierigen Situationen.

Auftrag für die LfS IF

- Prävention: Vorbeugen von Lernstörungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen oder Auffangen der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Lernstörungen.
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen.
- Förderplanung in Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Planen, Durchführen und Reflektieren eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Entwicklungs-, Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen oder Lernbehinderungen.
- Heilpädagogische Unterstützung des Lernens in schulischen Teilbereichen durch Schaffen und Fördern von Voraussetzungen für schulisches Lernen, durch angepasste didaktische Konzepte und Lernhilfen sowie durch Vermitteln von Lernstrategien.
- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen beim Realisieren einer den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepassten Lernumgebung.
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen bei zweijähriger Einschulung in der Regelklasse (bei ausgewiesenen Bedarf).
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen in der Arbeit mit ILZ (bei ausgewiesenen Bedarf).
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Beraten der Schulleitung bezüglich Heterogenität und Schulentwicklung.
- Beraten der Eltern bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.
- Auf der Sekundarstufe I: Schwerpunktsetzung des Lernens auf berufliche und gesellschaftliche Integration hin.
- Mitarbeit im Kollegium.
- Weiterbildung.

Arbeitsform

IF wird in der Regel in Absprache mit der Regellehrperson als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Klasse erteilt. Ein nicht zielbewusst vorbereitetes und eingesetztes Teamteaching oder bloße „Unterrichtsassistenz“ durch die IF-Lehrperson entsprechen nicht den Qualitätsstandards des Spezialunterrichts.

Gegebenenfalls kann die IF als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen, kann die IF auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung,
- wenn auf Grund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB oder KJP und eine entsprechende Bewilligung der SL vorliegen oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

2.2.3 Logopädie

Logopädie befasst sich mit rezeptiven und expressiven Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Kommunikation, der Stimme und im Bereich Mundmotorik und Schlucken. Eine Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten.

Sie hat Auswirkungen insbesondere auf die schulischen Fachbereiche, bei denen Sprache und Sprachverstehen von Bedeutung sind.

Ziele der Logopädie

- Prävention von Sprachstörungen, sowie von Lese-Rechtschreibproblemen.
- Frühzeitiges Erfassen und Behandeln von Kommunikations-, Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen.
- Erweitern der sprachlichen und kommunikativen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und dadurch Stärkung des Selbstvertrauens, der Beziehungsfähigkeit und der Partizipation am Unterricht.

Auftrag für die LfS Logopädie

- Prävention: Vorbeugen von Sprachentwicklungs-, Sprech- oder Kommunikationsstörungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen sowie Auffangen der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Störungen.
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen.
- Förderplanung: In Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Planen, Durchführen und Reflektieren eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Kommunikation, der Stimme und der Mundmotorik.
- Logopädische Unterstützung und Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikationsfähigkeit durch Lösen von Blockaden in der Sprachentwicklung, Fördern des Transfers von neu erworbenen Sprachkompetenzen in die Alltags- und Schulsituation und Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit.

- Beratung der Lehrpersonen sowie der Eltern in Fragen der Sprachentwicklung.
- Mitarbeit im Kollegium.
- Weiterbildung.

Arbeitsform

Logopädie wird in der Regel als Gruppenunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Logopädie auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung,
- wenn auf Grund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB oder KJP und eine entsprechende Bewilligung der SL vorliegen oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

2.2.4 Psychomotorik

Psychomotorik befasst sich mit der motorischen und emotional-sozialen Entwicklung. Die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist steht dabei im Zentrum.

Körper- und Bewegungserfahrungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Ziele der Psychomotorik

- Prävention von Bewegungsstörungen.
- Frühzeitiges Erfassen von Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen.
- Aufholen eines motorischen Entwicklungsrückstands und Erweiterung der grob-, fein- und grafomotorischen Kompetenzen.
- Korrigieren motorischer Fehlfunktionen.
- Entwickeln eines guten Umgangs mit evtl. bleibenden Schwierigkeiten.
- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeit.

Auftrag für die LfS Psychomotorik

- Prävention: Vorbeugen von psychomotorischen Störungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen oder Auffangen der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Störungen.
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen.
- Förderplanung: In Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Planung, Durchführung und Reflexion eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit psychomotorischen Störungen.
- Psychomotorische Unterstützung und Förderung der Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung durch Ansprechen der kindlichen Bewegungsbedürfnisse, durch Stärken der emotional-sozialen Kompetenzen und durch die Förderung der Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Raum.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit.

- Beratung von Lehrpersonen und Eltern in Fragen der psychomotorischen Entwicklung.
- Mitarbeit im Kollegium.
- Weiterbildung.

Arbeitsform

Psychomotorik wird in der Regel als Gruppenunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt. Wenn immer möglich und sinnvoll sind zumindest Teile der Fördersequenzen unterrichtsintegriert durchzuführen.

In begründeten Ausnahmefällen, kann die Psychomotorik auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung,
- wenn auf Grund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB oder KJP und eine entsprechende Bewilligung der SL vorliegen oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

2.3 Besondere Klassen

2.3.1 Allgemeines

Besondere Klassen sind:

- Einschulungsklassen (EK),
- Klassen zur besonderen Förderung (KbF).

Formen, Organisation und Definition:

[Vgl. Art. 8 bis 10 BMV](#)

Besondere Klassen sind Unterrichtsgefässe für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können.

Zuweisung:

Die Zuweisung zu einer besonderen Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der EB oder KJP.

Organisation:

Besondere Klassen sind so zu organisieren, dass ein möglichst hohes Mass an Zusammenarbeit und Durchlässigkeit mit den Regelklassen ermöglicht wird. Schülerinnen und Schüler einer besonderen Klasse sollen dadurch teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen können. Umgekehrt sollen Regelschülerinnen und -schüler teilweise in einer besonderen Klasse gefördert werden können.

Durchlässige Lerngefässe, in denen Schülerinnen und Schüler einen mehr oder weniger grossen Anteil ihres Pensums absolvieren gelten für die Berechtigung des Bezugs der Klassenlehrerlektion dann als Klasse, wenn Schülerinnen und Schüler in diesen durchschnittlich mindestens 16 Wochenlektionen belegen, wobei bei der Durchschnittsberechnung Schülerinnen und Schüler mit weniger als 8 Wochenlektionen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Auf der Webseite der ERZ ist ein Berechnungsinstrument aufgeschaltet mit welchem berechnet werden kann, ob es sich bei einem in einer Schule eingerichteten Lerngefäss um eine IF-Lerngruppe oder um eine besondere Klasse handelt.

Hinweis:

Auch das Eröffnen und Schliessen einer besonderen Klasse unterliegt der Bewilligung durch das AKVB.

[Berechnungsinstrument besondere Klasse](#)

2.3.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Die Gemeinden können *Klassen zur besonderen Förderung* von Schülerinnen und Schülern führen, die auf Grund von Entwicklungs-, Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten in einer Regelklasse nicht ihrem Bedarf entsprechend unterrichtet werden können.

Eine Zuweisung in eine KbF erfolgt durch die zuständige Schulleitung auf Antrag einer Fachstelle (EB oder KJP).

Schülerinnen und Schüler einer KbF weisen keinen besonderen Status auf. Sie dürfen nur für eine zeitlich befristete Dauer in einer KbF unterrichtet werden. Periodisch muss die Schulleitung die Überprüfung veranlassen, ob die Schulung in der KbF noch nötig und angemessen ist.

Nebst der bedarfsgerechten Förderung ist die Integration bzw. Reintegration in die Regelklasse das Ziel.

Befristung:

[Vgl. Art. 2 Abs. 3 BMV](#)

Dispensationen:

[Vgl. Art. 27 Abs. 4 VSG](#)

[Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD](#)

Dispensation von einzelnen Fächern (Abweichen von der Lektionentafel)

Grundsätzlich gelten für alle Schülerinnen und Schüler die Lektionentafeln gemäss Lehrplan. Ausnahmsweise können individuelle Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Ergänzungen oder Abweichungen erfordern, insbesondere beim Fremdsprachenunterricht.

Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen oder komplexen Lernstörungen können auf Antrag der EB oder KJP von der Schulleitung «von einzelnen Fächern» dispensiert werden.

Im Sinne einer sinnvollen Gestaltung des Unterrichtspensums können die Lektionen für die einzelnen Fachbereiche für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zum Beispiel

- im Wochenplan- oder Projektunterricht nach individuellen Schwerpunkten eingesetzt werden oder
- anstelle des dispensierten Fachbereichs für die Förderung in andern Fachbereichen eingesetzt werden.

2-jährige Einschulung:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d BMV](#)

2-jährige Einschulung in der Regelklasse

[Vgl. Kap. 2.1.5](#)

2.3.3 Einschulungsklassen (EK)

Für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung besteht die Möglichkeit der 2-jährigen Einschulung in einer *Einschulungsklasse*.

In *Einschulungsklassen* wird das Pensum des ersten Schuljahrs auf zwei Jahre verteilt. Dies ist jedoch nur auf Antrag der EB oder KJP und unter der Bedingung möglich, dass dadurch die soziale Eingliederung am Aufenthaltsort³ nicht beeinträchtigt wird.

Der Unterricht in einer Einschulungsklasse wird durch die Schulleitung verfügt.

Hinweis:

Die 2-jährige Einschulung kann auch in einer Regelklasse – in der Regel unterstützt durch *Integrative Förderung* – absolviert werden.

³ Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, wo das Kind meistens übernachtet.

[Webseite Beurteilung](#)

[Vgl. «Lightfaden» Beurteilung LP 21](#)

2.3.4 Beurteilung, Übertritte

2.3.4.1 Beurteilung in Klassen zur besonderen Förderung

Da die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in eine KbF nicht vorwiegend nach Leistungskriterien, sondern vielmehr aufgrund einer umfassenden Abklärung nach Zielsetzung und Förderplanung erfolgt, weisen diese Schülerinnen und Schüler keinen besonderen Status auf.

Die Beurteilung dieser Schülerinnen und Schüler unterscheidet sich deshalb grundsätzlich nicht von der Beurteilung von Regelschülerinnen und -schülern.

2.3.4.2 Beurteilung in Einschulungsklassen

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler einer EK unterscheidet sich nicht von der Beurteilung der anderen Schülerinnen und Schüler. In jedem Schuljahr findet ein Standortgespräch statt. Den ersten Beurteilungsbericht erhalten die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Zyklus.

2.3.4.3 Übertritt von einer Besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt

Sowohl für die Zuweisung zur Schulung in einer Besonderen Klasse als auch für die Rückführung in die Regelklasse bedarf es eines Antrags, gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Situation der Schülerin oder des Schülers, durch die EB oder KJP sowie einer Verfügung der zuständigen Schulleitung.

Nach dem Besuch einer zweijährigen Einschulung in einer Regelklasse oder nach Besuch einer Einschulungsklasse erfolgt der Übertritt in die 2. Klasse der Primarstufe ohne Antrag der EB oder KJP.

Für den Übertritt von einer Einschulungsklasse in eine KbF ist ein Antrag der EB oder KJP erforderlich.

2.4 Co-Teaching

Co-Teaching:

[Vgl. Art. 10a - 10c BMV](#)

2.4.1 Einsatzbereich

Das Co-Teaching ist eine klassenorientierte Massnahme, die in Klassen mit ausserordentlich grosser Heterogenität und einer erhöhten Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernvoraussetzungen eingesetzt werden kann. Die dazu erforderlichen Lektionen können dem BMV-Pool entnommen werden.

Wichtig: Wenn die Schulleitungsaufgaben aufgeteilt sind (z.B. zwischen Regel- und IBEM-Schulleitung), ist der Organisationsprozess zu klären und sind die entsprechenden Zuständigkeiten klar zu definieren.

Beim Einsatz von Co-Teaching ist zu beachten, dass der individuelle besondere Unterstützungs- und Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gedeckt ist und mit den verfügbaren BMV-Lektionen auch weiterhin gedeckt werden kann.

Zur Feststellung ausserordentlicher Heterogenität ist die blossе Betrachtung von äusseren Merkmalen der Schülerinnen und Schüler, wie beispielsweise

Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft, usw. nicht angebracht. Vielmehr liegt eine für den Unterricht relevante ausserordentliche Heterogenität dann vor, wenn aufgrund von grossen Unterschieden bei den Lernvoraussetzungen zur Erreichung der Lehrplanziele eine Vielzahl unterschiedlicher schulpädagogischer Massnahmen erforderlich sind.

2.4.2 Ziele

Co-Teaching wird in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Lehrplan definierten Massnahmen zur inneren Differenzierung des Unterrichts verstanden. Durch den von zwei Lehrpersonen gemeinsam erteilten Unterricht im Co-Teaching sollen die Umsetzungsmöglichkeiten der inneren Differenzierung des Unterrichts erweitert werden.

Mit dieser besonderen, den Regelunterricht unterstützenden Massnahme, soll in Klassen mit ausserordentlich hoher Heterogenität in Bezug auf die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler dem Entstehen von Lernstörungen und somit dem Bedarf an individuell zu verfügenden Unterstützungsmassnahmen entgegengewirkt werden.

Die Möglichkeit, einen Teil der BMV-Lektionen für Co-Teaching zu verwenden, soll zudem den Handlungsspielraum der Schulleitung beim Ressourceneinsatz erweitern. Der Einsatz von Co-Teaching kann deshalb – wie die Kurzinterventionen – ohne formelles Zuweisungsverfahren erfolgen.

2.4.3 Durchführung

Co-Teaching wird – wenn immer möglich – von einer Regellehrperson zusammen mit einer in schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrperson erteilt.

Sofern keine Lehrkraft gefunden werden kann, die über die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik verfügt, ist es aber auch möglich, dass das Co-Teaching durch zwei Regellehrpersonen durchgeführt wird. Bedingung ist dann aber, dass die Fachkompetenz in schulischer Heilpädagogik in anderer Weise sichergestellt wird.

Dies kann beispielsweise durch die Beratung oder die punktuelle Unterstützung einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen geschehen oder durch ein Angebot des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern bzw. der HEP-BEJUNE.

3. Übergreifende Themenbereiche

3.1 Prävention von Lernstörungen

Prävention im Spezialunterricht:

[Vgl. Art. 6 Abs. 1 BMV](#)

3.1.1 Grundsätzliches

Die frühzeitige Erkennung schulischer Auffälligkeiten oder Lernstörungen ist eine Aufgabe jeder Lehrperson. Viele Kinder weisen oft bereits im Vorschulalter Präsymptome auf, die auf eine sich entwickelnde Lernstörung hinweisen können.

Bereits im Kindergarten sind deshalb durch gezieltes Beobachten und individualisierende Unterrichtsgestaltung Entwicklungsrisiken von Kindern zu verhindern oder zumindest frühzeitig zu erkennen.

Die Eltern sind möglichst früh auf allfällige Beobachtungen hinzuweisen, in die Mitverantwortung einzubinden und für die Umsetzung geeigneter schulischer und erzieherischer Massnahmen zu gewinnen.

Prävention ist zudem ein wichtiger Bestandteil des Auftrags der Lehrpersonen für Spezialunterricht.

3.1.2 Ziel von Präventionsmassnahmen

Prävention, insbesondere die Früherkennung von Lernschwierigkeiten, auffälligen Verhaltensmustern oder ausserordentlicher Begabung hat zum Ziel, eine mögliche Entwicklungs- oder Lernstörung bereits in der Entstehung zu identifizieren und frühzeitig geeignete Massnahmen einzuleiten.

3.1.3 Beispiele von Präventionsmassnahmen

Ebene Lehrpersonen:

- Lehrpersonen bilden sich in der Präventionsthematik weiter.
- Sie entwickeln dabei die erforderliche Sensibilität für allfällige Anzeichen von drohenden Lernschwierigkeiten oder Unterforderung im Unterricht.
- Sie eignen sich Kompetenzen an, um eine präventive Unterrichtsführung zu pflegen (Aufmerksamkeit sichern, ggf. die eigene Sprache vereinfachen, sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe verstanden haben, visualisieren, usw.).
- Sie ziehen Lehr- und Fachpersonen zum Austausch von Beobachtungen frühzeitig bei (z. B. Kurzberatungen durch LfS).
- Sie tauschen sich fachlich aus, pflegen Intervision, gegenseitige Unterrichtsbesuche, usw.

Ebene Unterricht:

- Präventiv wirkender Unterricht zeichnet sich durch eine gute Beziehung zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern aus.
- Er eröffnet den Schülerinnen und Schülern Gelegenheiten, lustvoll nach Neuem zu suchen.

- Er ermöglicht forschendes, selbstgesteuertes Lernen und Entdecken.
- Er weckt Neugier, Phantasie und Interesse an Unterrichtsinhalten.
- Er schafft Voraussetzungen, die Denk-, Wahrnehmungs-, Bewegungs- und soziale Kompetenzen fördern.
- In präventiv wirkendem Unterricht sind Methodik und Didaktik sorgfältig auf die Unterrichtsziele und -inhalte abgestimmt.

Ebene Zusammenarbeit Lehrpersonen - Eltern - Tagesschule - Fachstellen und weitere Personen aus dem Umfeld des Kindes:

Eine Vernetzung der Präventionsmassnahmen aller Ebenen erhöht die Wirksamkeit.

- Alle Beteiligten pflegen einen regelmässigen Austausch.
- Sie sprechen dabei den Verlauf der Entwicklung und allfällige Auffälligkeiten sowie mögliche Massnahmen an.
- Sie treffen Abmachungen und vereinbaren das weitere Vorgehen.

3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten

Grundsätzlich gilt es, durch präventive Massnahmen im Unterricht oder durch den frühzeitigen Beizug von Fachpersonen schwierige Situationen zu verhindern bzw. nicht eskalieren zu lassen. Im Zweifelsfall lieber zu früh als zu spät.

Disziplinarische Massnahmen:
[Vgl. Art. 28 VSG](#)

3.2.1 Gestörtes Unterrichtsklima

Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler den Unterricht massiv stören, sich verweigern, sich aggressiv verhalten, sich nicht einordnen können, sind meist durch vielfältige Faktoren bedingt. Sie können in der Regel nur mit umfassendem Vorgehen bewältigt werden.

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf ein lernförderliches Unterrichtsklima.

Wenn dies durch das Verhalten einer Schülerin, eines Schülers absehbar nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Lehrperson intervenieren und je nach Situation die Eltern, die Schulleitung, die Schulkommission, die Schulsozialarbeit, die Tagesschule oder externe Fachstellen frühzeitig mit einbeziehen.

Gleiche Regeln an der ganzen Schule und ein einheitliches Vorgehen bei Verstössen wie auch bei Schulabsentismus erleichtert es Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonen und Eltern, die Bestimmungen zu kennen und sich der Sanktionen bewusst zu sein, falls diese missachtet werden.

Der Leitfaden *Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern* hilft der Schule und den Behörden, bei disziplinarischen Schwierigkeiten im Unterricht strukturiert vorzugehen.

Er zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, Massnahmen zu ergreifen und informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen und das formal richtige Vorgehen bei einem Unterrichtsausschluss.

[Vgl. Leitfaden Umsetzung Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss](#)

Gefährdung des Kindeswohls:
[Vgl. Fil rouge Kinderschutz](#)

[Vgl. Webseite Kindeswohl & Kinderschutz der JGK](#)

[Meldeformulare bei Gefährdung des Kindeswohls](#)

www.erz.be.ch/erziehungsberatung

[Vgl. Kinderschutzgruppe](#)

Wichtiger Hinweis:

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (Anzeichen von Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch) kann mit der Erziehungsberatung oder dem *Fil rouge Kinderschutz* der JGK Kontakt aufgenommen werden, ggf. auch direkt mit der KESB.

Das Fachgremium *Fil rouge Kinderschutz* ist eine Anlaufstelle für alle Fachpersonen, die in Beruf, Sport oder Freizeit mit Kindern zu tun haben.

Die *Kinderschutzgruppe* des Inselspitals ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden.

3.2.2 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS), schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens; „Pool 2“

Für die Unterstützung der Schulung dieser Kinder und Jugendlichen in der Volksschule kann das Schulinspektorat auf Antrag der EB, KJP oder einer kompetenten Fachinstitution zusätzliche Lektionen bewilligen (Lektionen aus dem sog. „Pool 2“).

Die allfällig bewilligten Lektionen sind für die Unterstützung des Systems Schule bestimmt. Sie sollen die Schule befähigen, die genannten Schülerinnen und Schüler im Regelschulumfeld unterrichten zu können.

Eine Bewilligung von Lektionen aus dem *Pool 2* kann erteilt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Keine Sonderschulbedürftigkeit: Die Regelschule wird als das beste Förderumfeld eingeschätzt. Es liegt keine Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung gemäss Art. 18 VSG vor.
- Subsidiarität: Die Ressourcen der Regelschule gemäss BMV und LADV sind nachweislich ausgeschöpft.
- Orientierung am Bedarf: Der Umfang der bewilligten Lektionen orientiert sich in erster Linie nach dem situativ vorliegenden Bedarf der Schule und nicht an der Diagnose der Schülerin bzw. des Schülers.

Hinweis:

Kinder und Jugendliche, deren Förderung mit Pool 2-Lektionen unterstützt wird, sind Schülerinnen und Schüler der Regelschule. Es handelt sich deshalb dabei nicht um *Integrative Sonderschulbildung*.

Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)
[Vgl. Webseite der PHBern zur HFP2](#)

Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)

Die HFP2 ist ein Beratungsangebot für Regellehrkräfte, LfS, weitere (sonder-)pädagogisch qualifizierte Fachpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern.

Das Angebot bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens im Kindergarten und in der Volksschule.

Die *HFP2* ist unter der fachlichen Leitung des Instituts für Heilpädagogik der PHBern den regionalen Beratungsstellen des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung der PHBern in Bern, Biel, Burgdorf und Spiez angeschlossen.

Im Rahmen der *HFP2* werden spezifisch heilpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sowohl individuell, auf ein Kind, als auch kollektiv, auf eine Klasse bzw. Schule, ausgerichtet sein können, als flankierende Massnahmen im Rahmen von *Pool 2* bereitgestellt.

Für die Beratung der Eltern steht die EB oder KJP, ggf. eine kompetente Fachinstitution zur Verfügung.

Entlastung der Lehrpersonen:
[Vgl. Art. 16a LADV](#)

Ziffer 3.7 RLSZ:
[Vgl. Richtlinien für die Schülerzahlen](#)

3.2.3 Entlastung oder Unterstützung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung

Zur Entlastung von Regellehrpersonen, die nachgewiesenermassen durch viele Gespräche mit Fachpersonen wegen schwieriger Klassenzusammensetzung ausserordentlich belastet sind, kann durch die Schulleitung beim Schulinspektorat eine Entlastungslektion pro Woche beantragt werden.

Diese Regelung gilt auch für Lehrpersonen an Intensivkursen DaZ/FLS, jedoch nicht für Lehrpersonen für Spezialunterricht.

Die Schulleitung kann zudem gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen (RLSZ) zur Unterstützung der Lehrpersonen bei allgemeinen Klassenführungsproblemen (z. B. bei massiver Störung des Unterrichts durch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) gezielt und für eine befristete Zeit eine Unterstützung durch zusätzliches Personal beantragen (sog. SOS-Lektionen). Auch dazu ist ein Gesuch beim Schulinspektorat einzureichen.

3.3 Fachspezifische Beurteilung (FsB)

Besondere Fördermassnahmen werden in der Regel gestützt auf Beobachtungen der Klassenlehrperson sowie auf eine fachspezifische Beurteilung des Förderbedarfs (FsB) durch die Lehrpersonen für Spezialunterricht bzw. bei DaZ-Bedarf durch die DaZ-Lehrpersonen eingeleitet.

Die fachspezifische Beurteilung durch die LFS bzw. DaZ-Lehrperson ist eine fachliche Ergänzung zu den Beobachtungen und zur Beurteilung der Klassenlehrperson zuhanden der EB oder der Schulleitung.

Die FsB enthält zusammen mit der EB-Anmeldung der Lehrperson diejenigen Beobachtungen und Informationen, die eine besondere Förderung durch Spezialunterricht bzw. DaZ begründen.

Bezüglich des Spezialunterrichts dient die FsB der Schulleitung dazu, zu entscheiden, ob sie den Spezialunterricht für eine Schülerin oder einen Schüler in eigener Kompetenz verfügen kann (vgl. SpU-A) oder ob eine schwere oder komplexe Lern- oder Entwicklungsstörung vorliegen könnte, welche eine umfassende Abklärung durch die EB oder KJP erfordert. Eine solche ist für die Zuweisung zum SpU-S unerlässlich.

Für den Bereich des Spezialunterrichts stehen den Lehrpersonen FsB-Formulare zur Verfügung, die auf der Webseite der zuständigen Erziehungsberatungsstelle (=> Downloads) aufgeschaltet sind.

Für den Bereich DaZ stehen evaluierte Sprachstanderfassungsinstrumente zur Verfügung. Information dazu sind auf dem [Fächernet](#) aufgeschaltet.

Bevor umfassende und weitergehende Massnahmen eingeleitet werden, sind vorgängig durch die Klassenlehrkraft niederschwellige Massnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, wie innere Differenzierung, individuelle Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts, das Fakultativangebot Rhythmik, Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligenden Beeinträchtigungen, unterrichtsergänzende oder externe Fördermassnahmen (Aufgabenhilfe, Tageserschulangebote) und entsprechende Umsetzungsschritte einzuleiten.

Die Wirksamkeit solch niederschwelliger Massnahmen wird erhöht, wenn sie in Zusammenarbeit mit den Eltern eingeleitet und umgesetzt werden.

SpU-A, SpU-S:
[vgl. Kap.2.2 Spezialunterricht](#)

[Regionalstellen EB](#)

Informationen zu Sprachstanderfassungs-instrumente DaZ:
[Fächernet](#)

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:
[Vgl. Art. 19 DVBS](#)

[Merkblatt sowie FAQ und Formulare zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung](#)

Hinweis:

Die Hauptverantwortung für einen angemessenen Unterricht und für die Beurteilung des Kindes liegt auch bei besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf bei der Klassenlehrperson.

3.4 Förderdiagnose, Förderplanung

Grundlage für dieses Kapitel:

[Förderplanung des IHP der PHBern](#)

3.4.1 Gütekriterien

Zu den Zielen einer guten Schule gehört die Entwicklung einer Lerngemeinschaft, die Vielfalt integriert. Damit verbunden ist ein Unterricht, der alle Schülerinnen und Schüler mit einem ihrem Lern- und Entwicklungsniveau entsprechenden Lernangebot herausfordert.

Bei der Realisierung dieser Zielsetzungen wird insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf eine individuelle Förderplanung notwendig. Diese wird in der Regel von der BM-Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Regellehrperson erstellt.

Was ist dabei zu beachten? Wie kann konkret vorgegangen werden?

Die folgenden sechs Aspekte sind die bei jeder Förderplanung zu beachten:

1. Diagnose und Förderung im Prozess

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern basiert nicht auf einer einmaligen, abgeschlossenen Bestandsaufnahme, sondern auf einem Mosaik von kontinuierlichen Beobachtungen und Datenerhebungen. Förderdiagnose ist stets auch Begleitdiagnose, offen für neue Erkenntnisse und für individuelle Anpassungen von Förderzielen und -massnahmen.

2. Alltagsereignisse und Schülerprodukte

Alltagsereignisse und Schülerprodukte bieten bei der Datenerhebung vielfältige Chancen. Beobachtete Vorgehensweisen, lautes Denken der Schülerinnen und Schüler und die Analyse von schriftlichen Produkten geben Einblick in deren Lern- und Denkprozesse (z. B. Texte, mathematische Lösungswege). Gespräche ermöglichen Einblicke in Befindlichkeit und soziale Vorgänge.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Förderdiagnostische Tätigkeit ist stets auch Bestandteil des pädagogischen Handelns im Unterricht.

3. Theoriebezug als Verstehensgrundlage

Im Prozess der Datenerhebung ermöglicht theoretisches Wissen die Erfassung der für einen bestimmten Förderbereich relevanten Informationen. Zu diesem Wissen gehören pädagogische, (fach-) didaktische sowie lern- und entwicklungspsychologische Kenntnisse. Theorie trägt hier zu einer differenzierten Wahrnehmung bei.

Im Prozess der Dateninterpretation ergeben sich durch den Theoriebezug die Kriterien zur Analyse von Lernprozessen, Schülerprodukten und Situationen.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Mit Theoriebezug lassen sich diagnostische Informationen verstehen und für die Förderplanung nutzen.

4. Ressourcen und behindernde Bedingungen

Der förderdiagnostische Prozess fokussiert nicht auf Defizite und Lernschwächen der Schülerinnen und Schüler. Gesucht wird nach Ressourcen und Anknüpfungspunkten des Lernens. Dabei interessieren sowohl die fördernden

wie auch die behindernden Bedingungen des Lernens. Mit welchen Lernbedingungen sieht sich die Schülerin oder der Schüler konfrontiert? Sowohl in seinem sozialen und materiellen Umfeld als auch in Bezug auf seine eigenen Lernvoraussetzungen.

Für die Lehrpersonen bedeutet das zu reflektieren, welche Bedingungen wie beeinflusst oder kompensiert werden können.

5. Mehrperspektivität im Team

Förderdiagnose beruht auf einer mehrperspektivischen Sichtweise. Es gibt verschiedene Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Deutungsweisen. Mehrperspektivität ergibt sich durch den Einbezug mehrerer am Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler beteiligter Personen. Zur Mehrperspektivität gehört z.B. der Einbezug der Perspektive der Schülerin bzw. des Schülers, der Eltern oder ggf. auch von Fachstellen (EB, KJP) sowie der Tagesschule.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Mehrperspektivität gilt es bewusst herzustellen.

6. Transparente Vorgehensweisen

Die Entstehung einer Förderplanung sowie die Festlegung von Förderzielen sind ein für alle Beteiligten nachvollziehbarer Prozess. Der Einsatz von Erfassungsinstrumenten wird offengelegt, Beobachtungen, Test- und Erfassungsergebnisse sowie deren Interpretation werden transparent kommuniziert. Dies ermöglicht ein konstruktives Mitdenken aller Beteiligten.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Sowohl gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler wie gegenüber anderen Lehrpersonen und Eltern ist grösstmögliche Transparenz anzustreben.

3.4.2 ICF – eine internationale Klassifikation

An einer Förderdiagnose sind häufig verschiedene Fach- und Lehrpersonen beteiligt. Eine solche interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert eine gemeinsame Sprache.

Im internationalen und nationalen Kontext setzt sich zunehmend die *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)* durch. Auch die hier vorgestellte Förderdiagnose bedient sich zentraler Begrifflichkeiten aus der ICF.

Damit soll die Kommunikation zwischen allen Beteiligten verbessert werden.

Link:

[Beschreibung des ICF-Modells](#)

Link:

[Einheitliche Terminologie der EDK für den sonderpädagogischen Bereich](#)

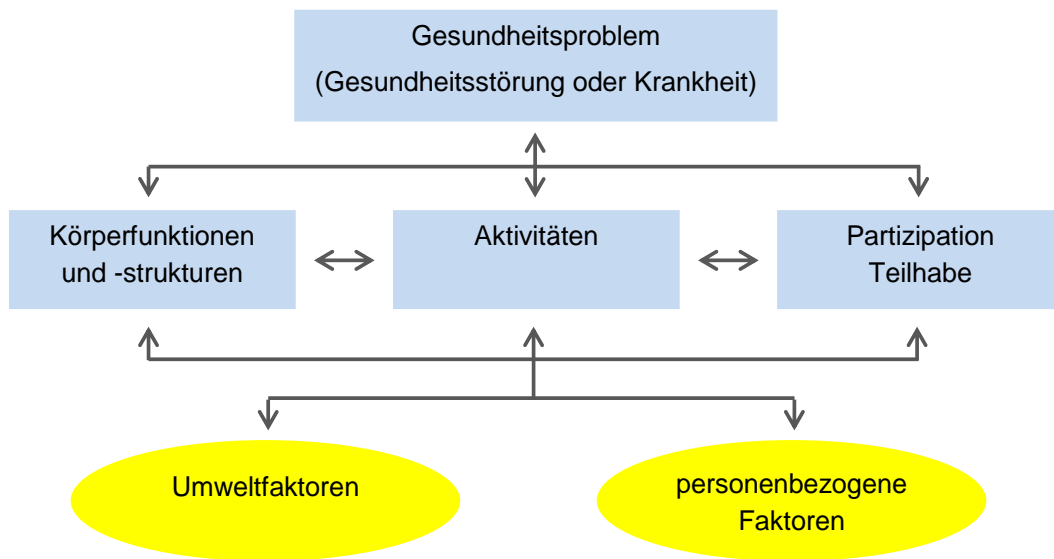
ICF – das Modell

Das zentrale Ziel der Förderdiagnose besteht in der Feststellung des individuellen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers. Allerdings lässt sich der individuelle Förderbedarf meistens nicht einfach bezogen auf eine Ursache bestimmen.

In Anlehnung an das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Förderbedarf aus Wechselwirkungen und komplexen Beziehungen zwischen verschiedenen Faktoren resultiert.

Beteiligt sind verschiedene umwelt- und personenbezogene Einflussgrößen, die mit Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) interagieren, was sich wiederum in Störungen und besonderen Herausforderungen im Lernen ausdrücken kann.

Grafik 3: ICF-Modell



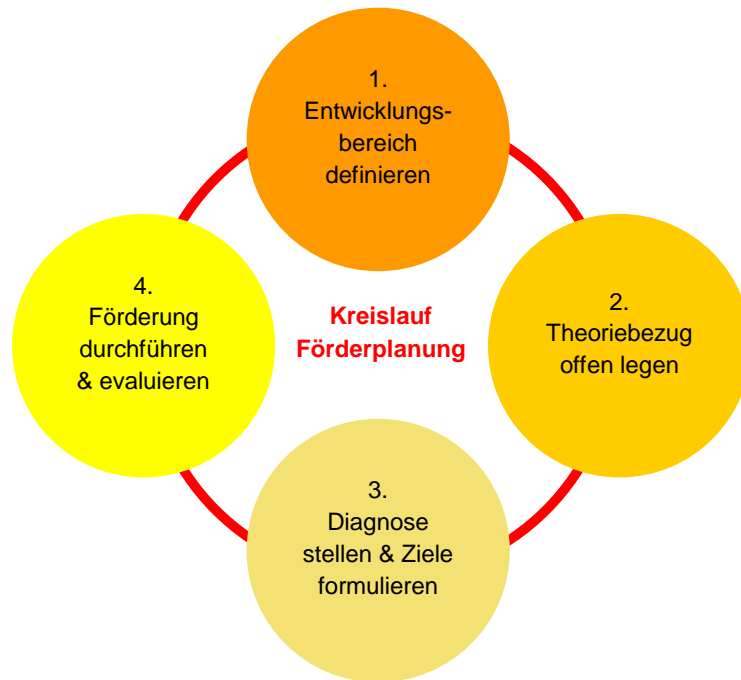
3.4.3 Umsetzung

Das komplexe Zusammenspiel zwischen allen beteiligten Personen in den vielfältigen Prozessen des schulischen Alltags erfordert einen einfachen und klaren Ablauf, damit Förderplanung gelingt.

Das hier vorgestellte Vorgehen beschreibt den Kreislauf der Förderplanung in vier Schritten.

Grafik 4: Kreismodell Förderplanung

(Quelle: Förderplanung im Unterricht, PH Bern)



Links:

[Beschreibungen der ICF-Lebensbereiche \(IHP PHBern\)](#)

[Vgl. Entwicklungsbereiche definieren \(IHP PHBern\)](#)

[Schulische Standortgespräche \(Volksschulamt ZH\)](#)

1. Schritt: Entwicklungsbereich definieren

Zuerst ist die Entscheidung zu fällen, in welchem Bereich die Förderung ansetzen soll. Im Sinne der Mehrperspektivität beteiligen sich dabei alle Beteiligten: z.B. Eltern, Schülerin bzw. Schüler, Lehrperson, LfS und andere involvierte Fachpersonen.

Fokussiert werden für das schulische Lernen relevante Entwicklungsbereiche der ICF:

- ⇒ Lesen
- ⇒ Schreiben
- ⇒ Rechnen
- ⇒ Probleme lösen
- ⇒ Aufmerksamkeit fokussieren
- ⇒ Umgang mit Anforderungen
- ⇒ Umgang mit Menschen

Im Rahmen eines Standortgesprächs definieren die Beteiligten gemeinsam ein oder zwei Entwicklungsbereiche, die den Schwerpunkt der Diagnostik und Förderung für die nächste Phase bilden werden.

2. Schritt: Theoriebezug offenlegen

Im zweiten Schritt wird bestimmt, welche Informationen erhoben werden müssen. Ziel ist es, auf Grund einer Erfassung sichtbar zu machen, wo die Schülerin bzw. der Schüler im definierten Entwicklungsbereich steht und in welche Richtung die Entwicklung führt.

Dies muss auf der Basis eines theoretischen Modells erfolgen, das dem definierten Entwicklungsbereich zu Grunde liegt.

Links:

[BESMath 1-3 \(Screening-Instrument Mathematik\)](#)

[Übersicht Diagnoseinstrumente für den Bereich Lesen und Schreiben \(IHP PHBern\)](#)

[Vorlagen des IHP PHBern zur Förderplanung](#)

[Beispiele \(IHP PHBern\)](#)

3. Schritt: Diagnose stellen und Ziele formulieren

Nachdem der Theoriebezug offenliegt, können die Informationen erhoben und interpretiert werden. Die Beobachtungen zum Entwicklungsbereich erfolgen während des Unterrichts und werden festgehalten. Beteiligte Fachpersonen tauschen sich über Beobachtungen aus.

Als methodische Vorgehensweisen im Schulalltag bieten sich Fehleranalysen, Beobachtungsbogen und Lernstanderfassungen an. Für einige Bereiche existieren fachlich gut begründete förderdiagnostische Konzeptionen mit Screening oder Tests.

Für andere Bereiche müssen, ausgehend vom theoretischen Modell, eigene Aufgaben und Fragen zusammengestellt werden.

Aufgrund der Diagnose und der theoretischen Bezüge werden Förderziele formuliert.

4. Schritt: Förderung durchführen und evaluieren

Konkrete Förderziele werden in Absprache mit den involvierten Fachpersonen und unter Einbezug des Kindes und seiner Eltern formuliert. Sie orientieren sich an den theoretischen Grundlagen des Entwicklungsbereichs.

Die Umsetzung der Förderung geschieht im Unterricht. Jede Lehrperson, die im Entwicklungsbereich (z.B. Schreiben) mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeitet, richtet sich danach.

In sinnvollen Zeitabständen wird die Förderung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert und falls notwendig angepasst.

3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix

Die Zuweisung zu den *Besonderen Massnahmen* erfolgt gemäss Artikel 11 BMV. Die nachfolgende Matrix gibt eine tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten.

Besondere Massnahme	Rechtsgrundlage	Feststellung des Bedarfs		Bericht		Antrag		E = Einverständnis A = Anhörung		Verfügung
		durch wen?	erforderlich	von wem?	erforderlich	durch wen?	erforderlich	wessen?		

Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art.11 Abs. 1 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern			X	KLK	E	Eltern	zuständige SL*	
Individuelle Lernziele in mehr als 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art.11 Abs. 1 Bst. b	Lehrkraft	X	EB/KJP	X	EB/KJP	E	Eltern	zuständige SL*	
Integration Fremdsprachiger	Art. 5 Abs. 2 Bst. c Art.11 Abs. 2 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK oder DaZ-Lehrkraft (Sprachstanderdarstellung)	X	KLK	A	Eltern	zuständige SL*	
Rhythmik	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art.11 Abs. 2 Bst. b	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK (Empfehlung)	X	KLK	A	Eltern	zuständige SL*	
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art.11 Abs. 3 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP	X	EB/KJP	A	Eltern	zuständige SL*	
Begabtenförderung	Art. 5 Abs. 2 Bst. e Art.11 Abs. 3 Bst. b	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP	X	EB/KJP	A	Eltern	zuständige SL*	
Zuweisung zum SpU-A (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs.3 Art.11 Abs. 2 Bst. c	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK, LfS	X	KLK	A	Eltern	zuständige SL*	
Zuweisung zum SpU-S (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs.3 Art.11 Abs. 3 Bst. c	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP oder anerkannte Abklärungsstelle**		EB/KJP	A	Eltern	zuständige SL*	
Zuweisung zu besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in eine Regelklasse	Art. 8 Abs. 1 Art.11 Abs. 3 Bst. d	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP	X	EB/KJP	A	Eltern	zuständige SL*	
Integrative Sonderschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. b Art.11 Abs. 6 (vgl. Art. 15ff SPMV)	Eltern	X	EB/KJP oder andere geeignete Fachstelle	X	EB/KJP oder andere geeignete Fachstelle	E	Eltern, Schulleitung der RS und zust. Sonderschule	Schulinspektorat	
Co-Teaching	Art. 10a bis 10c Art.11 Abs. 4	Co-Teaching hat den Charakter einer schulorganisatorischen Massnahme und unterliegt nicht einem formellen Verfügungsprozess.								

* Bei Schulleitungsmodellen mit aufgeteilten Kompetenzbereichen (bspw. Regelschulleitung, Leitung Spezialunterricht, Schulleitung IBEM, usw.) ist die Zuweisungskompetenz in den entsprechenden Stellenbeschreibungen bzw. in den Pflichtenheften klar zuzuordnen.

** In der Regel EB oder KJP, zudem die durch die Erziehungsdirektion bezeichneten Abklärungsstellen für die Logopädie und Psychomotorik

Regelungen zu Beurteilung Schullaufbahntrennung:

[Vgl. DVBS](#)

Links:

[Webseite zur Beurteilung in der Volksschule](#)

[Merkblatt zur Standortbestimmung und Schullaufbahn im Zyklus 1](#)

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule, das heisst beispielsweise auch Kinder von Asylsuchenden, werden nach den Vorschriften der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 6. März 2018 (DVBS) beurteilt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Massnahme nach BMV verfügt worden ist.

Hinweis:

Schülerinnen und Schüler mit Intelligenzminderung, welche die Volksschule im Rahmen der *Integrativen Sonderschulbildung* besuchen, bleiben administrativ Schülerinnen und Schüler der Sonderschule und unterliegen nicht den Vorschriften zur Beurteilung nach DVBS.

Die Beurteilung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt individuell, bedarfsgerecht, entsprechend der Praxis und ggf. mithilfe der Beurteilungsformulare der zuständigen Sonderschule.

Die Beurteilungsformulare können in Anlehnung an diejenigen der öffentlichen Volksschule gestaltet werden.

Beurteilung bei ILZ:

[Vgl. Art. 20, 21 DVBS](#)

3.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit rILZ

Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen hat sich im betreffenden Fachbereich oder in den betreffenden Fachbereichen auf das Erreichen der individuellen Lernziele einzelnen Kompetenzbereiche zu beziehen. Im Beurteilungsbericht ist die Note mit einem * zu kennzeichnen.

Im Einverständnis mit den Eltern kann die Schulleitung in denjenigen Fächern, in denen nach reduzierten ILZ unterrichtet wird, die Beurteilung ohne Noten bewilligen.

Für die Fachbereiche, in denen der Unterricht und die Beurteilung nach ILZ erfolgen gelten die Lernziele der Klasse als nicht erreicht und ist ein zusätzlicher Bericht auszustellen.

Der Bericht gibt Auskunft über

- die individuellen Lernziele und Entwicklungsbereiche
- individuelle Lernfortschritte
- Grad der Lernzielerreichung
- den individuellen Lernstand
- die erworbenen Kompetenzen
- die vorhandenen Ressourcen und
- Entwicklungsmöglichkeiten

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:

[Vgl. Art. 19 DVBS](#)

3.6.3 Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung

Wenn „wichtige Gründe“ vorliegen, kann die Schulleitung bei einzelnen Schülerinnen und Schülern von den Vorschriften zur Beurteilung (Art. 19 DVBS), zum Übertrittsverfahren (Art. 34 DVBS) und zum Promotionsverfahren (Art. 57 bzw. 63 DVBS) abweichen.

Die Schulleitung kann nach auf Artikel 19 DVBS, gestützt auf die Beurteilung einer Fachstelle mit Einverständnis der Eltern beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, welche trotz Ausgleichsmassnahmen die Lernziele nicht erreichen, in einem oder mehreren Fachbereichen eine Beurteilung ohne Note bewilligen.

Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen ist in einem solchen Fall – wie bei ILZ – in Form eines zusätzlichen Berichts abzugeben.

In Anwendung von Art. 19 DVBS können für Schülerinnen und Schüler mit benachteiligenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen Ausgleichsmassnahmen bewilligt werden, die über die üblichen, vom Lehrplan vorgesehenen, Massnahmen zur inneren Differenzierung hinausgehen.

Hat die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften der Beurteilung genehmigt, sind im Unterricht die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt werden.

Hinweis:

Ein Verzicht auf die Beurteilung einzelner Kompetenzbereiche innerhalb eines Fachbereichs (z.B. Rechtschreibung in den Sprachfächern) ist nicht zulässig und stellt keine Ausgleichsmassnahme dar.

Vertiefte Informationen zur Umsetzung finden sich im Merkblatt zum Abweichen von den Vorschriften der DVBS.

[Merkblatt sowie FAQ und Formulare zum Abweichen von den Vorschriften der DVBS](#)

4. Umsetzung der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden

4.1 BMV-Lektionenpool

Regelungen zum Lektionenpool:

[Vgl. Art. 14 bis 16 BMV](#)

Der Lektionenpool, der den Gemeinden zur Umsetzung der *Besonderen Massnahmen* zur Verfügung steht, ist mit dem Ziel zu verwenden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Ziele des Volksschullehrplans erfüllen können.

4.1.1 Berechnung des BMV-Lektionenpools

Die Berechnung und Zuteilung des Lektionenpools erfolgt alle drei Jahre durch das AKVB.

Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die nicht an ihrem Wohnort unterrichtet werden, der Gemeinde angerechnet, in welcher sie die öffentliche Schule besuchen.

4.1.2 Zuteilung des BMV-Lektionenpools

Das AKVB teilt den Gemeinden, welche über einen Schulstandort verfügen, die finanziellen Mittel für die *Besonderen Massnahmen* in Form eines Lektionenpools zu.

Im Rahmen des zugeteilten Lektionenpools können die Gemeinden die erforderlichen Lehrpersonen zur Durchführung der *Besonderen Massnahmen* anstellen.

4.2 Verwendung des BMV-Lektionenpools

Verwendung des Lektionenpools für die Begabtenförderung:

[Vgl. Art. 19 BMDV](#)

4.2.1. Verwendung des BMV-Lektionenpools

1. Lektionenpool für die Begabtenförderung

Der Lektionenpool für die Begabtenförderung ist ausschliesslich für die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern mit einem IQ von mindestens 130 zu verwenden.

Die Begabtenförderung kann separativ, in Form von Kursen, oder integrativ organisiert werden.

2. Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

Der Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen ist wie folgt einzusetzen:

- Für die Besonderen Klassen ist die Verwendung eines Anteils von höchstens 50% des Lektionenpools anzustreben (einschliesslich der Klassenlehrkraftlektion).
- Für die Integrative Förderung ist mindestens einen Anteil von 13% des Lektionenpools zuzüglich den nicht ausgeschöpften Anteil für Besondere Klassen einzusetzen.

- Für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik zusammen ist mindestens einen Anteil von 13% des Lektionenpools einzusetzen, vorausgesetzt es sind genügend Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Andernfalls können die nicht beanspruchten Lektionen der Integrativen Förderung oder der Integration Fremdsprachiger zugeteilt werden.
- Der Lektionenpool ist so einzuteilen, dass für die DaZ-Angebote ein angemessener Anteil zur Verfügung steht, mit dem die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf unterrichtet werden können.
- Sofern der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler abgedeckt ist, kann ein Teil für Co-Teaching verwendet werden.

[Vgl. Kap. 2.4 Co-Teaching](#)

Hinweis

Die in den Gemeinden festgestellte Entwicklung bei der Verwendung des Lektionenpools zeigt auf, dass die Integrative Förderung die am meisten eingesetzte Form der heilpädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ist.

Die in der BMDV definierten Richtwerte gingen von der im Jahr 2007 effektiven Verwendung der Lektionen aus (Grafik 5). Gemeinden, die ihr Umsetzungskonzept überarbeiten, können sich bei der Verwendung der Lektionen an der effektiven Verteilung im Kanton Bern orientieren (siehe Grafik 6).

Grafik 5: Verwendung des Lektionenpools «für die übrigen besonderen Massnahmen»: Vorgaben BMDV

Besondere Klassen	Integrative Förderung	Logopäd. PM Rhythmik	DaZ	BF
maximal 50%	min. 13 %	min. 13%	0 - 24%*	

*zusätzliche Alimentierung aus Anteil Logopädie/Psychomotorik/Rhythmik möglich, wenn nicht ausgeschöpft

Grafik 6: Effektive Verwendung des Lektionenpools für die «übrigen besonderen Massnahmen» (kant. Mittelwerte Sept. 2020)

Besondere Klassen	Integrative Förderung	Logopädie Psychomot. Rhythmik	DaZ/FLS	BF
14%	49 %	19%	18%	

4.2.2 Lektionen für die weiteren Angebote

1. Arbeit mit individuellen Lernzielen und zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Dafür stehen keine speziell definierten Lektionen aus dem Lektionenpool zur Verfügung. Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler oder die Lehrpersonen durch eine LfS unterstützt.

Unterstützung der Integrativen Sonderschulung durch abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching:
[Vgl. Art. 3 BMDV](#)

Entlastung der Lehrpersonen:
[Vgl. Art. 16a LADV](#)

Vgl.
[Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte](#)

2. Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Lektionen für die Unterstützung der *Integrativen Sonderschulbildung* von Schülerinnen und Schülern mit Intelligenzminderung sind nicht im Lektionenpool enthalten. Sie werden für die unterstützten Schülerinnen und Schüler im Einzelfall zusätzlich durch das Schulinspektorat zugeteilt. Es sind dies:

- in der Regel 2 bis maximal 4 Lektionen für abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching zur Entlastung der Klasse,
- in der Regel 1 bis maximal 2 Entlastungslektionen für die Regellehrkraft (bei Stellenteilung ist eine Aufteilung möglich).

Diese Lektionen ergänzen das individuelle Lektionenpaket, das durch die zuständige Sonderschule zur Verfügung gestellt wird.

3. Talentförderung

Für die Förderung von sportlich, musikalisch oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der interkantonalen *Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte*. Diese Förderangebote werden nicht über den Lektionenpool für die Begabtenförderung finanziert.

4.3 Organisation der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden

Modell und Konzept:
[Vgl. Art. 4 BMV](#)

4.3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Umsetzung der BMV muss gemäss Art. 4 auf ein Modell und Konzept abgestützt sein, das durch das zuständige Gemeindeorgan per Gemeindeerlass beschlossen worden ist.
- Die Umsetzungskonzepte müssen weder von der ERZ noch vom Schulinspektorat bewilligt werden. Die SI überprüfen das Vorhandensein sowie die gesetzeskonforme Umsetzung der *Besonderen Massnahmen* im Rahmen des standardisierten Controllings in den Schulen.

4.3.2 Konzeptinhalt

Das Konzept kann sich auf wenige wesentliche Punkte beschränken:

- Beschluss, wie die Gemeinde die *Besonderen Massnahmen* umsetzt
 - ⇒ allein oder mit anderen Gemeinden
 - ⇒ mit oder ohne besondere Klassen
- Ausgestaltung und Organisation des Angebots
- ggf. Entwicklungsziele

Sinnvoll und wünschbar ist es, wenn ein Umsetzungskonzept auf einer langfristigen Strategie basiert und auch folgende Elemente enthält:

- Ausgangslage
- Leitgedanken
- Veränderungsbedarf
- Zielsetzungen
- Angaben zu organisatorischer Umsetzung
- zielgruppenspezifische Fördermassnahmen
- Verwendung der zugeteilten Ressourcen
- Massnahmen zur Qualitätssicherung

- Überlegungen zur Evaluation der Umsetzung

Wichtig: Klar zuzuordnen ist insbesondere die Kompetenz über die Zuteilung des Lektionenpools sowie die Zuständigkeit für die Zuweisung zu den einzelnen besonderen Massnahmen, wenn die Schulleitungsaufgaben aufgeteilt sind.

4.3.3 Auftrag der Gemeinden

Die Gemeinden

- setzen die Bestimmungen der BMV um und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung,
- setzen die *Besonderen Massnahmen* gemäss ihrem Konzept eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden um,
- definieren die Organisation, die für die Umsetzung der *Besonderen Massnahmen* erforderlich ist,
- nehmen die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen zwischen Schulbehörde als strategisches und Schulleitung als operatives Führungsorgan vor,
- prüfen regelmässig das zur Verfügung stehende Angebot an besonderen Massnahmen und passen dieses ggf. an,
- überprüfen regelmässig das Umsetzungskonzept und passen dieses ggf. an,
- stellen den erforderlichen Schulraum zur Verfügung,
- sind für allfällig erforderliche Transporte von Schülerinnen und Schülern zuständig und stellen diese sicher.

[Vgl. Kapitel 1.6.6 „Die Schulleitung führt“](#)

4.3.4 Auftrag der Schulleitung

Die Umsetzung der BMV und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der zuständigen Schulleitung. Siehe Kapitel 1.6.6 „Die Schulleitung führt“.

4.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote

4.4.1 Schulinterne Angebote

Für Fragen, die den Unterricht betreffen, stehen in den Schulen Lehrpersonen sowie Schulleitungen, insbesondere auch Lehrpersonen für Spezialunterricht für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

4.4.2 Angebote des AKVB

Für Schulleitende sowie Behörden stehen die folgenden Beratungs-, Auskunfts- und Informationsangebote zur Verfügung:

- Regionale Schulinspektorate
<http://www.erz.be.ch/schulaufsicht.html>
- Kantonale Erziehungsberatung
<http://www.erz.be.ch/erziehungsberatung>
- Fachbereich *Besondere Massnahmen* des AKVB
www.erz.be.ch/ibem
www.erz.be.ch/spezialunterricht

- Beauftragte für interkulturelle Bildung des AKVB
www.erz.be.ch/migration
- Fachbereich *Schulergänzende Massnahmen* des AKVB
www.erz.be.ch/tagesschulen
<http://www.erz.be.ch/schulsozialarbeit>

4.4.3 Angebote der Weiterbildungsinstitute der PH Bern und der HEP-BEJUNE

- Angebote zu Schulung, Unterstützung und Coaching,
- Kurse und Begleitung von Schulleitungen, schulinterne Weiterbildungen/Beratungen und Projektbegleitungen,
- Kurse, Weiterbildung, Unterstützung, Begleitung, Unterrichtscoaching und -beratung für Lehrpersonen,
- Referate, Tagungen und andere besondere Veranstaltungen in den Bereichen,
 - ⇒ Organisations- und Schulentwicklung,
 - ⇒ Qualitätsmanagement, Umsetzung pädagogischer Konzepte, insbesondere auch zum Themenbereich Integration und besondere pädagogische Massnahmen. (Planung und Umsetzung, Projektbegleitung, Coaching und Weiterbildungsplanung).

4.4.4 Weitere Angebote

- Abteilung Kinder und Jugendliche des Alters- und Behindertenamtes der GEF
- Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)
- Fil Rouge Kindesschutz der JGK
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Fachstellen (Berner Gesundheit, Contact Netz, usw.)
- Berufsverbände:
 - ⇒ [Psychomotorik Schweiz](#)
 - ⇒ [Bildung Bern](#)
 - ⇒ [Logopädie Bern](#)
 - ⇒ [Rhythmik Schweiz](#)
 - ⇒ [vhl-be](#)
 - ⇒ [ypod](#)
 - ⇒ [VSL BE](#)

5. Abkürzungsverzeichnis

Verwendete Abkürzungen

AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ	KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
ALBA	Alters- und Behindertenamt der GEF	KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz
AZ	Arbeitszeit	KESV	Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz
AZE	Arbeitszeiterfassung	KG	Kindergarten
BF	Begabtenförderung	KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
BK	Besondere Klasse	KLK	Klassenlehrkraft
BMDV	Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	LfS	Lehrperson für Spezialunterricht
BM-Lehrperson	Lehrperson für besondere Massnahmen der Volksschule	PM	Psychomotorik
BV	Bundesverfassung	rILZ	Reduzierte individuelle Lernziele
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	RIK+	Regionaler Intensivkurs PLUS
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule	SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren der EDK
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule	SHG	Sozialhilfegesetz
EB	Kantonale Erziehungsberatung	SHV	Sozialhilfeverordnung
eILZ	Erweiterte individuelle Lernziele	SI	Schulinspektorat, Schulinspektorin, Schulinspektor
EK	Einschulungsklasse	SJ	Schuljahr
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern	SL	Schulleitung, Schulleiterin, Schulleiter
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern	SPMV	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
IBEM	Integration und besondere Massnahmen (Projektname)	SpU-A	Spezialunterricht bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten
IF	Integrative Förderung	SpU-S	Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen
ILZ	Individuelle Lernziele	TAS	Tagesschule
IQ	Intelligenzquotient	VSG	Volksschulgesetz
IHP	Institut für Heilpädagogik der PH Bern	WB	Weiterbildung
IWB	Institut für Weiterbildung der PH Bern		
JAZ	Jahresarbeitszeit		
KbF	Klasse zur besonderen Förderung		

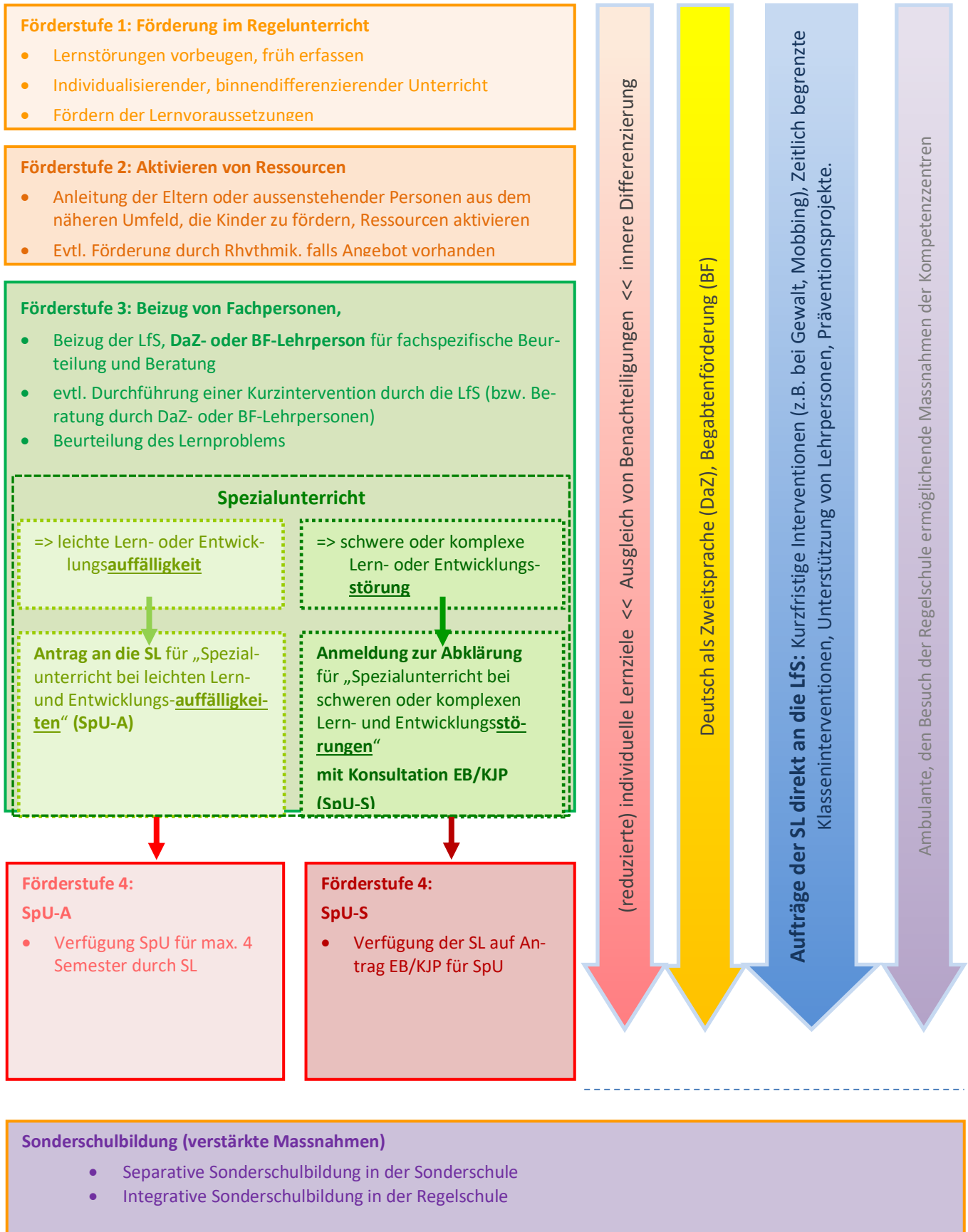
Anhang 1: Tabellenauszug Unterstützungsangebote aus dem Leitfaden SSA

Aspekt	Spezialunterricht Integrierte Förderung (IF)*	Schulsozialarbeit (SSA)	Erziehungsberatung (EB)	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	Sozialdienst (SD)
Zuständige Direktion	Erziehungsdirektion (ERZ)	Erziehungsdirektion (ERZ)	Erziehungsdirektion (ERZ)	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)
Grundlagen	VSG VSV BMV BMDV Leitfaden IBEM	VSG VSV Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit	VSG VSV	ZGB KESG KESV	SHG SHV SKOS-Richtlinien Handbuch Sozialhilfe im Kanton Bern
Auftrag	Integrative Schulung, Begleitung und Förderung Beratung von Kindern, Jugendlichen, Lehrpersonen, Eltern	Soziale Arbeit in der Schule: Prävention, Früherkennung und Intervention	Kinder- und Jugendpsychologische Versorgung Schulpsychologische Versorgung	Kindes- und Erwachsenenschutz Pflegekinderaufsicht	Vollzug der Sozialhilfe
Unterstellung	Schulleitung	Gemeindespezifisch: Sozialbehörde, Jugendkommission o.ä.	ERZ, Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung	JGK, Kantonales Jugendamt	Gemeinden Regierungsstatthalter (Aufsicht)
Standorte	Schulhäuser	Schulhäuser, evtl. zentral	Regionale Stellen	11 regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	67 kommunale oder regionale Stellen
Ausbildung	Diplom in Schulischer Heilpädagogik	Diplom Sozialarbeit Diplom Sozialpädagogik	Lizentiat oder Master in Psychologie sowie ein Diplom in Erziehungsberatung – Schulpsychologie	Interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus Juristen/-innen, Sozialarbeiter/-innen Psychologen/-innen Pädagogen/-innen Ärzte/-innen	Diplom Sozialarbeit Diplom Sozialpädagogik
Angebote/Produkte	Förderorientierte Erfassung und Planung, Triage Gezielte Förderung von Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf (Einzel-, Gruppenunterricht, Klasse) Beratung und Begleitung (Kinder, Jugendliche) Beratung Lehr- und Bezugspersonen Prävention von Lernstörungen	Prävention und Früherkennung Beratung und Unterstützung von Schüler/-innen Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen Beratung von Eltern Information und Kooperation	Schulpsych. Abklärung und Beurteilung Jugendberatung Psychologisch-pädagogische Beratung von Eltern, Familien, Lehrpersonen, anderen Erziehenden, Behörden, Institutionen Kriseninterventionen Psychotherapeutische Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und Familien	Gefährdungsmeldungen, Abklärungen, Verfahren Durchführung Kinderschutzmassnahmen Mit der Abklärung von Gefährdungsmeldungen und Mandatsführungen werden häufig die Sozialdienste beauftragt (vgl. Spalte „Sozialdienst“)	Präventive Beratung Abklärungen wirtschaftliche Verhältnisse Vereinbarungen von indiv. Zielen Beratung und Betreuung Anordnung von Massnahmen Festsetzen und Gewähren von Leistungen Abklärungen und Mandatsführung im Auftrag der KESB
Zugang	Zuweisung durch Schulleitung (bei SpU-S auf Antrag der EB mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten)	Auf Wunsch der Betroffenen Anmeldung auch durch Lehrperson und Schulleitung	Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Nach Meldung einer Lehr- oder anderen Fachperson mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	Auf Wunsch der Betroffenen oder im Rahmen des Kinderschutzes	Jede Person hat Zugang
Schnitt- und Nahtstellen der IF mit anderen Angeboten (mit Koordinations- resp. Kooperationsbedarf)	---	Lernstörungen mit primär sozialen Ursachen Soziale Störungen in der Klasse Klasseninterventionen Elternarbeit und -schulung	Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen Krisenintervention in Klassen und Schulen Beratung von Lehrpersonen, Schüler/-innen und Eltern in schwierigen Situationen in Schule und Familie	Beratung und Klärung im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen	Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen in Schule und Familie Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen

* Trifft sinngemäss auch auf den Spezialunterricht Logopädie sowie Psychomotorik zu.

Anhang 2: Stufenmodell für die individuelle Förderung von SuS mit besonderem Bedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- oder Bildungsbedarf erfahren die angemessene Unterstützung und Förderung zum Erreichen der Grundansprüche gestützt auf das Stufenmodell. Dabei gehören die Stufen 1 - 4 zu den *einfachen Massnahmen* (Spezialunterricht), die Sonderschulbildung (separativ oder integrativ) zu den *verstärkten Massnahmen*. Ergänzende Massnahmen vervollständigen die Förderangebote der Volksschule.



Anhang 3: Literatur

- Achermann, Edwin. *Unterricht gemeinsam machen. Ein Modell für den Umgang mit Heterogenität*. Bern: Schulverlag, 2005
- Amrein, José. *Stottern – Herausforderung und Chance*. Luzern: Eigenverlag, 2010
- Andersen, Helga. *Vom Sprechen zum Schreiben: Sprachentwicklung zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr*. Stuttgart: Klett-Cotta-Verlag, 2005
- Brandenburger, Nicola & Klemenz, Anke. *Lese- Rechtschreib-Störungen*. München: Urban & Fischer Verlag, 2009
- Buchmann, Theresia (Hrsg.). *Psychomotorik-Therapie und individuelle Entwicklung*. Luzern: Edition SZH/CSPS, 2007
- Chilla, Solveig; Rothweiler, Monika & Babur, Ezel. *Kindliche Mehrsprachigkeit: Grundlagen - Störungen – Diagnostik*. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2. Auflage 2013
- Fischer, Erhard; Heimlich, Ulrich; Kahlert, Joachim & Lelgemann, Reinhard. *Profilbildung inklusive Schule – ein Leitfaden für die Praxis* (2. Aufl.). München: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Online verfügbar unter: <http://www.km.bayern.de/epaper/2013-profilbildung-inklusive-schule/index.html>, 2013
- Fischer, Klaus. *Einführung in die Psychomotorik*. München, Basel: Reinhardt UTB, 2009
- Grimm, Hannelore. *Störungen der Sprachentwicklung: Grundlagen – Ursachen – Diagnose – Intervention – Prävention*. Göttingen: Hogrefe Verlag, 3. Auflage 2012
- Heimberg, Dora. *Bewegen, zeichnen, schreiben. Ein praxisorientiertes grafomotorisches Konzept*. Hölstein: Verlag LCH Lehrmittel 4bis8, 2011
- Heimlich, Ulrich & Kahlert, Joachim. *Inklusion in Schule und Unterricht. Wege zur Bildung für alle*. Stuttgart: Kohlhammer, 2012
- Hinz, Andreas; Körner, Ingrid & Niehoff, Ulrich. *Auf dem Weg zur Schule für alle. Barrieren überwinden - inklusive Pädagogik entwickeln*. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 2010
- Joller-Graf, Klaus. Binnendifferenziert unterrichten. In: Buholzer, Alois & Kummer Wyss, Annemarie (Hrsg.), *Alle gleich – alle unterschiedlich! Zum Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*, Seelze-Velber: Kammeyer, 2012, S. 122-137
- Knauer, Sabine. *Integration. Inklusive Konzepte für Schule und Unterricht*. Weinheim und Basel: Beltz, 2008
- Laging, Ralf. Altersmischung – eine pädagogische Chance. In: Laging, Ralf (Hrsg.), *Altersgemischtes Lernen in der Schule. Grundlagen, Schulmodelle, Unterrichtspraxis* (4. Aufl.). Baltmannsweiler: Schneider, 2012, S. 6-29
- Lanfranchi, Andrea & Steppacher, Josef. *Schulische Integration gelingt. Gute Praxis wahrnehmen, Neues entwickeln*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 2012
- Lienert, Sonja; Sägesser, Judith & Spiess, Heidi. *Bewegt und selbstsicher. Psychomotorik und Bewegungsförderung in der Eingangsstufe*. Bern: Schulverlag plus, 2016
- Lienhard-Tuggener, Peter; Joller-Graf, Klaus & Mettauer Szaday, Belinda. *Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule*. (1. Aufl.). Bern: Haupt, 2011
- Luder, Reto; Kunz, André & Müller Bösch, Cornelia. *Inklusive Pädagogik und Didaktik*. Zürich: Publikationsstelle der PH, 2014
- Mittendrin e.V. *Eine Schule für alle. Inklusion umsetzen in der Sekundarstufe*. Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr, 2012
- Scharff Rethfeldt, Wiebke. *Kindliche Mehrsprachigkeit: Grundlagen und Praxis der sprachtherapeutischen Intervention*. Stuttgart: Georg Thieme Verlag, Reihe Forum Logopädie, 2013
- Siegmüller, Julia & Bartels, Henrik (Hrsg.). *Leitfaden Sprache Sprechen Stimme Schlucken*. München: Elsevier, 4. Auflage 2014
- Vetter, Martin; Amft, Susanne; Sammann, Karoline & Kranz Irene. *G-FIPPS: Grafomotorische Förderung*. Dortmund: Borgmann, 2016
- Weinrich, Martina & Zehner, Heidrun. *Phonetische und phonologische Störungen bei Kindern: Aussprachetherapie in Bewegung*. Berlin: Springer Verlag, 5. Auflage 2017
- Wilhelm, Marianne; Eggertsdóttir, Rósa & Marinósson, Gretar L. *Inklusive Schulentwicklung. Planungs- und Arbeitshilfen zur neuen Schulkultur*. Weinheim u. Basel: Beltz, 2006
- Zimmer, Renate. *Handbuch der Psychomotorik*. Freiburg i.B.: Herder, 2006
- Zollinger, Barbara. *Die Entdeckung der Sprache*. Bern: Haupt Verlag, 4. Auflage 2007

Impressum

Herausgabe:
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon: 031 633 84 51
E-Mail: akvb@erz.be.ch
Internet: www.erz.be.ch/volksschule

Ausgabe: Februar 2019
Download: www.erz.be.ch/ibem
Intern: 2019.ERZ.5478 / 28702

